Von dem Prozesse

und der

Geschäftsbehandlung

bei den

zur Zuständigkeit der k. bayer. Stadt- und Landgerichte
in den Landestheilen diesseits des Rheins

gehörigen Uebertretungssachen.

Würzburg, 1863.

Verlag der H. Goldstein'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Der Zweck der folgenden Ausarbeitung ist, alle auf das Strafverfahren und die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bezüglichen Bestimmungen in einer dem wirklichen Gange des Verfahrens genau folgenden organischen Ordnung zusammenzustellen, welche deren Studium, Verständniß, wie schnelle praktische Anwendung erleichtern soll.

Da es von hohem praktischen Werthe ist, den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen selbst zu kennen, so wurden dieselben getreu den Worten des amtlichen Textes in diese Ausarbeitung aufgenommen.

Wo man ausnahmsweise mit Rücksicht auf die blos analoge Anwendbarkeit einzelner Artikel in Uebertretungssachen und auf die leichtere praktische Handhabung sich eine Abweichung vom Gesetzestexte erlauben zu müssen glaubte, ist dies überall im Contexte durch kleineren Druck bemerkbar gemacht.

Jene Artikel des Prozeßgesetzes von 1813 und vom 10. November 1848, deren Nichtanwendbarkeit in Uebertretungssachen Manchem nicht zweifellos erscheinen dürfte, hat man der Vollständigkeit wegen nicht weglassen zu sollen vermeint.

Euerdorf, 29. September 1862.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

art. ohne nähere Bezeichnung	= Artikel des Thls. II des Strafgesetzbuchs von 1813.
Art. dto.	= Artikel des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.
E.-G.	= Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861.
St.-G.-B.	= Strafgesetzbuch vom nemlichen Tage.
P.-St.-G.-B.	= Polizeistrafgesetzbuch vom nemlichen Tage.
G.-V.-G.	= Gerichtsverfassungsgesetz dto.
Vollzgs.-VO. z. G.-V.-G.	= Vollzugsverordnung zum G.-V.-G. vom 24. Februar 1862.
Gsch.-B.	= Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862.
Dnsts.-Vorschr.	= Dienstesvorschriften für die Staats-Anwälte bei den Gerichten diesseits des Rheins vom 20. Juni 1862.
St.-AW.	= Staatsanwaltschaft.

Hinweis auf die Stelle der

(Zu diesem Behufe hat man den sämmtlichen Artikeln und §§ in Klammern

Strafprozeß von 1813.		Strafprozeß vom 10. November 1848.				Einführungsges. z. d. Strafgesetzbüchern	
art.	(§)	Art.	(§)	Art.	(§)	Art.	(§)
1—5	3—8	32 Abs.1	338	224	52	3	26
6—10	12—16	32 Abs.2	350	227	181	31	22.54
17—21	17—21	36	189	228	184	32—34	23-25
22 . 24	45 . 46	37-43	197-203	231	304	36—37	27.28
27 Abs. 1	39	44	206	235Abs1	281	38	342
31 . 32	36 . 37	46	211	235-238	307-310	39	346
33 . 36	50 . 51	119-125	160-166		288-289	40	344
51—58	366—373	126	49	250	299.311	41Abs1	342
61—63	9—11	128Abs2	130	257	313	41Abs2	347
65 Abs. 1	113	129-131	144-146	261.262	314.315	41Abs3	345
74	374	132-134	171-173	274	316	41Abs4	339
79 Abs. 1	115	135	169	303	2	42	343
81 . 83	116 . 117	138	175	308.309	153.154	43Abs1	
87	118	139-142	177-180	311	155	und	
93 . 94	341 . 342	143Abs2	203	312	53	2 Sz. 1	348
115 Abs.1	147	149-153	190-194	313	156	43Abs2	
118	340	155	195	314.315	186.188	Sz. 2	355
123	357	156Sz.1	196	316	232	44	356
124—127	349—354	156Sz.2	207	317	337	64	30
128—132	359—363	157.158	208.212	318	332	66	1
151	187	159Abs1	213	319.321	235.236	67Sz.1	103
152 . 153	364 . 365	159Abs2	219	323.324	233.238	67Sz.2	130
197 . 198	205	160	181	325Abs1	240	67Sz.3	138
199 Abs.1	130	161-164	220-223	327	259	68	130
204	174	165	225	328.329	279.280	69	148
208	213	168	226.181	330	290	70	158
209 Abs.2	210	169	227	331-337	292-298	71Abs1	195
212—216	214—218	170	232		305		209
232	114	171Ziff1	234	338-339	300-301	71Abs2	224
235 . 236	119 . 120	182.183	205.204	345	319	72	181
239	121	184	183	348-355	322-329	73Sz.1	332
241 . 242	122 . 123	185Abs1	181	356-358	319-321	73Sz.2	253
246—250	124—128	185A2.3	185	359.360	330.331	73Sz.3	
251—258	375—382	186-188	228-230	361	303	und 4	257
379	262	204	245	362	306	74	168
404 . 406	248 . 249	205	252	364	312	75	131
408 . 409	250 . 251	206Abs2	258	367	261	76	136
411—413	150—152	209Abs2	335			77	281
464	358	213	239			78	317
		218Abs1	263			122	302
		220	167				

nachbezeichneten Artikel und §§.

und kleinerer Schrift noch fortlaufende besondere §§ beigefügt.)

Gerichts-Verfassungs Gesetz		Vollzugs-Verordnung dazu		Geschäfts-Behandlung		Dienstes-Vorschriften		Strafgesetzbuch		P.-St.-Gesetzbuch	
Art.	(§)	§	(§)	§	(§)	§	(§)	Art.	(§)	Art.	(§)
8	30	31	55	1 Abs. 1	102	2	59	2	47	3	33
63 Abs.4	78	32	56	2Abs.1,2	104	11	61	10	32	8	242
64	82	33	76	3 . 4	105.106	13	62	11	34	18	247
66	77	34 Abs.3	57	5-9	108-112	14	63	12	35	22	244
		35 Sz. 2	58	10 Abs.1	129	15	64	13	38		
		41	79	10 Abs.2	94	16	65	27	241		
				11.12	130a	18	66	31	211		
				13	130b	19	67	61	174		
				15 Abs.2	138	20	68	62	174		
				16	139	22	69	66	246		
				18-21	132-135	23	70	83	243		
				22	137	24	71	192	211		
				24 Abs.1	141	26	72	193	195		
				24 A.2.3	142	28	73	195	195		
				25.27	130.140	29	74	196	195		
				28	143	33	75	197	195		
				29	170a	34	60	200	195		
				30	149 170b	39	88	201	195		
				31	157	40	83	258	211		
				32 Abs.1	176	42	85				
				33 Abs.1	318	43	86				
				33 Abs.2	159	49	89				
				34 Abs.2	333	57	98				
				35 Abs.1	334	68	80				
				35	336	69	99				
				36.37	257.254	70	100				
				39.40	255.256	71	101				
				41.42	260.231						
				43.44	237.282						
				45 Abs.1	283						
				46-48	285-287						
				49	291						
				50.51	264.265						
				52-64	266-278						
				65.66	265.107						
				67.68	93.95						
				69.70	6.84						
				71.73	87.81						
				74.75	91.92						
				76.77	96.97						
				78	388						

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 2 lies statt folio II „folio VI".
„ 3 Zeile 5 lies statt folio II „folio VI".
„ 24 Abs. 2 Ziff. III lies statt (§ 340) „(§ 239)".
„ 24 Abs. 3 Ziff. IV füge nach Ziff. 54 ein Comma bei.
„ 44 Gsch.-B. § 67 streiche im Abs. 2 die Ziff. 129.
„ 56 Gsch.-B. § 11 lies statt (§ 130) „(§ 130a)".
„ 57 Gsch.-B. § 13 füge bei „(§ 130b)".
„ 82 Abs. 1 in fine lies statt lesten „leisten".
„ 118 Gsch.-B. § 34 füge bei „Abs. 2".

I. Einleitung.

E.-G. Art. 66. (§ 1.)

Das Strafverfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins hat sich in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit nicht für dieselben durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwätigen Gesetze, namentlich in den Artikeln 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 303. (§ 2.)

Bei Vergehen richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119, 120, 121 Abs. 2, 122—125, 126 Abs. 2, 128 Abs. 2, 129—135, 138—143, 143 Abs. 2 u. 3, 149—153, 155—157, 158 Abs. 1, 159—170, 182—186, 187 Abs. 1, 2, 4 u. 5, 188, 201, 204—206, 209—211, 213, 216, 218 Abs. 1, 220, 224, 227—229.

NB. Das Verfahren in Uebertretungssachen richtet sich sonach:
I. zunächst nach den Art. 67—78 und 122—147 des E.-G. zum St.-G.-B. und P.-St.-G.-B. von 1861 und den weiter hieher bezüglichen Artikeln und §§ desselben Gesetzes, des St.-G.-B. und P.-St.-G.-B., des G.-V.-G. und der Vollzugs-VO. dazu, der Vorschriften über die Gsch.-B. in Uebertretungssachen

und der Dienstes-Vorschriften für die Staatsanwälte, wie dieselben in dem vorstehenden Hinweise folio II allegirt sind;

II. in analoger Anwendung nach den Bestimmungen
1) des Thls. II des St.-G.-B. von 1813,
2) der im vorstehenden Art. 303 bezeichneten Artikel des Proz.-Ges. vom 11. Novbr. 1848,
3) der Art. 304—367 desselben Gesetzes,

soweit nicht diese Bestimmungen durch Art. 368 des eben alleg. Gesetzes, Art. 52 des E.-G. zum St.-G.-B. und P.-St.-G.-B. und andere neue gesetzliche Bestimmungen de- und beziehungsweise surrogirt sind und soweit nicht ferner der Natur der Sache nach ihre Anwendung auf Uebertretungssachen ausgeschlossen ist.

Letzteres ist wohl der Fall bezüglich der Art. 11, 23, 37—50, 59, 69—71, 73, 75—78, 79 Abs. 2, 80, 82, 84, 88—90, 117, 133, 154, 196 Abs. 1, 199 Abs. 2 u. 3, 205—207, 209, 215 Sz. 2 u. 3, 217, 218, 220—224, 226 Abs. 1, 227, 228, 230, 231, 233, 234, 237, 238, 240, 242 Abs. 2, 243—24, 380—385, 398 Abs. 3, 401—403, 408 Abs. 2, 414—418, 434, 437—439, 441—456 des Thls. II des St.G.-B. von 1813, — dann bezüglich der Art. 188 Abs. 2 u. 3, 229, 201, 305—307, 320, 322, 325 Abs. 2 u. 3, 340—344, 346 u. 347 des Proz.-Ges. v. 11. Nov. 1848.

Durch neuere Bestimmungen sind de- und resp. surrogirt:

art. 27 Abs. 2 durch Art. 7 des Ges. v. 1. Juli 1856 über die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen,
art. 29 durch das E.-G. Art. 34,
art. 30 durch das St.-G.-B. Art. 10 und 11 und das P.-St.-G.-B. Art. 3,
art. 60 durch die Gsch.-B. § 2,
art. 64 durch die Gsch.-B. § 3,
art. 85 durch die Gsch.-B. § 9,
art. 150 durch Art. 183,
art. 201 durch die Gsch.-B. § 30,
art. 202 durch Art. 204,
art. 203 durch Art. 151 und 160,
art. 209 durch Art. 157 vom 10. Nov. 1848,
art. 210 durch das E.-G. Art. 71,

dann

Art. 66—68 durch das E.-G. Art. 67 Sz. 2,
Art. 133 Abs. 2, 165 Abs. 1 u. 166 durch das E.-G. Art. 71 Abs. 2,
Art. 206 Abs. 1 u. 209 Abs. 1, 3, 4 u. 5 durch das E.-G. Art. 73,
Art. 210 u. 211 durch die §§ 40 u. 64 der Gsch.-B.,
Art. 310 u. 326 durch das E.-G. Art. 69 u. 73,

Art. 363 durch das E.-G. Art. 136 bis 144,
Art. 365—366 durch das E.-G. Art. 78.

Die hienach für das Verfahren in Uebertretungssachen verbleibenden geltenden Bestimmungen sind in dem vorstehenden Hinweise folio II verzeichnet und in der Folge an den geeigneten Orten vorgetragen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

---

art. 1. (§ 3.)

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder auf rechtliche Ueberweisung.

art. 2. (§ 4.)

Die Strafgerichtsbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theiles bedürfte, vorbehaltlich der im Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

art. 3. (§ 5.)

Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien, welcher Art sie sein mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privatrechtssache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist.

Gesch.-B. § 69. (§ 6.)

Die Erledigung der Uebertretungssachen ist möglichst zu beschleunigen. Jede vom Vertreter der St.-Aw. oder vom Gerichte zu pflegende Amtshandlung muß in der Regel binnen 24 Stunden, nachdem sich Anlaß hiezu ergeben hat, in dringlichen Fällen selbst an Sonn- und Feiertagen vorgenommen, beziehungsweise angeordnet und letzteren Falles die Anordnung unverzüglich ausgeführt werden.

art. 4. (§ 7.)

Ergibt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Beendigung des ersteren zu verschieben.

art. 5. (§ 8.)

Wenn eine Civilklage aus dem Grunde eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denuntiation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem die Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche bezüglich der Denuntiation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtigt, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

art. 61. (§ 9.)

Zu einer Anzeige (Denuntiation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß sie bestimmt und umständlich,
2) in sich selbst wahrscheinlich sei,
3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht blos auf Hörensagen beruhe, und

4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

art. 62. (§ 10.)

Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, sowie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

art. 63. (§ 11.)

Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (art. 61, 62) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denuntiation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

art. 6. (§ 12.)

So wenig sich die Civilgerichtsbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden art. 7 verordnet ist.

NB. Vgl. unten den Art 205 (§ 351).

art. 7, Ziff. 1. (§ 13.)

Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet zugleich die Untersuchung und Entscheidung

1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen.

art. 8. (§ 14.)

Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungsprozesse zulässig sind.

NB. Dieser art. 8 ist zwar durch Art. 368 vom Jahre 1848 aufgehoben, muß aber noch soweit seine Geltung haben, als der folgende art. 9 darauf Bezug nimmt.

art. 9. (§ 15.)

Gleiches gilt im entgegengesetzten Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudizirt, ausgenommen:

1) wenn der Angeschuldigte blos von der Instanz entlassen worden ist, wesfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.

2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalte des Gegenbeweises.

art. 10. (§ 16.)

Durch Aufforderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege diffamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber u. dgl. kann ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

art. 17. (§ 17.)

Alle Strafgerichte des Königreichs sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hülfs- oder Ersuchungsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen, und

selbst unaufgefordert die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zur Förderung der Strafjustiz dienlich sein mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

art. 18. (§ 18.)

Alle Polizeibehörden des Königreichs in den Städten wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu unterstützen.

art. 19. (§ 19.)

Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen,

2) zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt und verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden, wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen,

5) jeder Justizbehörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu sein, auch

6) in den in dieser Prozeß-Ordnung besonders bestimmten Fällen selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen, jedoch

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb 24 Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

NB. Die Thätigkeit der Polizei unterstützt hier jene, welche den Stadt- und Landgerichten im G.-V.-G. Art. 17, Ziff. 2—4 zur Pflicht gemacht ist.

art. 20. (§ 20.)

Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Ebensowenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

art. 21. (§ 21.)

Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des art. 19 Nr. 3 und art. 20 vorgenommenen Verhandlungen sind, in so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte sobald als möglich zu wiederholen.

III. Von der Zuständigkeit.

A. Nach der Verschiedenheit der Gerichte, der Staatsangehörigkeit und des Standes der Beschuldigten.

E.-G. Art. 31, Abs. 3—5, 7. (§ 22.)

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in I. Instanz durch die Einzelrichter, in II. durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des St.-G.-B. und in Art. 5 und 6 des P.-St.-G.-B. bestimmte höchste Maß — 42 Tage Arrest und 150 fl. an Geld — übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in I. Instanz von den Bezirksgerichten, in II. von den Appellationsgerichten, und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz, sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

E.-G. Art. 32. (§ 23.)

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

E.-G. Art. 33, Abs. 1, 3—5. (§ 24.)

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. Novbr. 1837 findet, unbeschadet der durch § 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§ 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen, die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrecurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in I. und II. Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im § 38 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch

um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des § 39 des Zollgesetzes und des § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

E.-G. Art. 34. (§ 25.)

Von den in den Artikeln 32 u. 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

E.-G. Art. 3, Ziff. 1—6. (§ 26.)

Aufrecht erhalten bleiben:

1) Alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien.
2) Alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, so weit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind, dann die Bestimmungen über die unbefugte Verweigerung des Eintrittes in einen Steuerausschuß.
3) Alle Disciplinar-Strafbestimmungen, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie.

4) Die in der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. Aug. 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahl-Ausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur.

5) Alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen der Landwehrordnung betreffen.

6) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht.

E.-G. Art. 36. (§ 27.)

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

E.-G. Art. 37. (§ 28.)

Die Entscheidung der in § 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. Sept. 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht in so weit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

§ 88 der voralleg. Instruktion. (§ 29.)

(Regierungsblatt pro 1808 S. 2527.)

Sie entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedrückten Fällen.

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern.

c) Zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen.

d) Zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbsausübung.

e) Geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen.

f) Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

NB. Zu E.-G. Art 30 in fine „Civilrechtsfragen" sieh den nachfolgenden Artikel.

G.-V.-G. Art. 8, Ziff. 1—3, 5. (§ 30.)

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des E.-G. zu dem St.-G.-B. aufgehoben sind.

E.-G. Art. 64. Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögens-Nachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögens-Nachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziff. 15 zu bemessen.

2) Die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse.

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben.

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels-Verkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind.

§ 30 (§ 31)

des Landtagsabschiedes vom 10. Novbr. 1861:

Die durch Defraudation von Malzaufschlags-Gefällen verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Abs. 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung von Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem, beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in I. und durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz abgeurtheilt.

Außerdem ist in den Fällen von Abs. 1 u. 2 die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate —, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in I. als II. Instanz von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betr., sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

St.-G.-B. Art. 10. (§ 32.)

Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist, oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

P.-St.-G.-B. Art. 3. (§ 33.)

Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder Staats-Verträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

St.-G.-B. Art. 11. (§ 34.)

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

St.-G.-B. Art. 12. (§ 35.)

Ausländer werden — soweit nicht Staats-Verträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

art. 31 Abs. 1. (§ 36.)

Fremde, welche außer Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, vorbehaltlich des vorstehenden Art. 12. (§ 35.)

art. 32. (§ 37.)

Hat ein in Bayern ergriffener Fremder nicht blos im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so erstreckt sich

dessen Untersuchung und Bestrafung blos auf die letzteren, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des art. 31 (§ 36) zu beobachten ist.

St.-G.-B. Art. 13 Ziff. 1. (§ 38.)

Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die vom ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen ist.

art. 27 Abs. 1. (§ 39.)

Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.

§ 7 (§ 40.)

des Tit. IX der Verfassungs-Urkunde von 1818.

Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit.

Allerhöchste Entschließung vom 8. Januar 1840. (§ 41.)

(Kreisbl. f. Unterfr. pro 1840 S. 45 u. ff.)

A. B. S. M. D. K.

Zur Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflikte in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Militärbehörden bleiben in den polizeilichen Strafsachen ihren Untergebenen zuständig und haben gegen dieselben, soweit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizei-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militär-Personen, welche den Diensteid geleistet haben, und

erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- und Belagerungs-Zustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungs-Commandanten gegen alle Festungs-Sträflinge oder Festungs-Arrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizei-Uebertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei Unseren Verordnungen vom 17. Dezember 1825 § 29 (Rggsbl. S. 1067) und vom 10. Juli 1826 sein Verbleiben.

NB. Die eben berührte Verordnung vom 10. Juli 1826 (Döll. Bd. X S. 470) lautet wie folgt:

A. B. S. M. D. K.

Nachdem S. M. d. K. vermöge allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 10. d. Mts. wiederholt unter Hinweisung auf die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde Tit. IX. § 7, dann auf den die beurlaubten Soldaten betreffenden § 29 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kreis-Regierungen betr., zu eröffnen geruht, daß die Behandlung der Polizei-Uebertretungen aller Beurlaubten ohne Ausnahme zur Geschäftszuständigkeit der ordentlichen Civil-Obrigkeit gehöre, daß aber bei dem Bestehen eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens der Thäter auch wirklich an die Militärstelle abzuliefern sei, da nur Gesetzes-Verletzungen dieser Art nach dem Tit. IX. § 7 der Verfassungs-Urkunde zum Ressort der Militärgerichtsbarkeit verwiesen sind, so wird dies hiemit der Königl. Regierung zur dienstlichen Kenntniß und zugleich zur Verständigung der untergeordneten Polizeibehörden hiedurch mitgetheilt.

München, 10. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

2) Den Civil-Polizeibehörden steht zu, gegen Polizei-Uebertretungen der Militär-Personen sogleich einzuschreiten, insoweit

solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber dann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militärbehörden mitzutheilen.

Diese haben der Civil-Polizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3) Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherrn und Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Beilage III zur Verfassungs-Urkunde, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr., ergeben.

Bei solchen Strafsachen sollen sowohl die Vorladung aktiver Offiziere oder Militär-Beamten und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensions-Abzugs gegen obige Militär-Personen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militär-Beamte und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt und durch diese bewerkstelligt werden, wobei die §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., analog anzuwenden sind.

Kommen bei den oben erwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften

vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militär-Behörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizei-Uebertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. Sept. 1815 (Reggsbl. S. 771 u. ff.) [§ 47] zu behandeln.

Diese Allerh. Bestimmungen werden der Kgl. Regierung K. d. Innern zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizeibehörden hiemit bekannt gemacht.

München, 8. Januar 1840.

Ministerium des Innern.

Regierungsausschreiben vom 12. Juni 1841. (§ 42.)

(Kreisbl. f. Schwaben und Nbg. pro 1841 S. 523 u. Staatsbrgr. Bd. II. S. 292.)

J. N. S. M. D. K.

Ueber die Frage, wie in den Fällen zu verfahren sei, in welchen Civil- und Militärpersonen bei einer Polizei-Uebertretung als Angeschuldigte zusammen treffen, hat das Kgl. Ministerium des Innern aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles unter'm 4. d. Mts. die Entschließung ertheilt, daß die Civilbehörden auf dem Grunde der am 8. Januar v. Js. kund gegebenen allerhöchsten Vorschriften Ziff. II in dem Falle, wenn sie bei Untersuchung einer durch Civilpersonen begangenen Polizei-Uebertretung eine Betheiligung von Militär-Personen wahrnehmen, die hierauf bezüglichen Erhebungen der betreffenden Militärbehörde zum weiteren selbstständigen Verfahren gegen die angeschuldigten Militärpersonen mitzutheilen, für sich selbst aber und in eigener Competenz nur bezüglich der betheiligten Civilpersonen einzuschreiten haben.

Diese höchste Bestimmung wird nachträglich zur betreffenden Ausschreibung vom Jahre 1840 S. 131 u. ff. zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, 12. Juni 1841.

NB. Im Hinblicke auf das E.-G. Art. 66 (fol. 1 oben) steht in Frage, ob das nicht sowohl die Zuständigkeit als vielmehr das Verfahren normirende Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.,

nicht auch in Uebertretungssachen in analoge Anwendung zu kommen und die in vorstehendem Regierungsausschreiben berührte Ministerial-Entschließung, soweit sie dem entgegen steht, außer Kraft zu treten habe.

Gesetz (§ 43.)
die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, so wird die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafprozeßvorschriften durch den zuständigen Civil-Untersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civil-Untersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärperson durchzuführen berufen ist.

Art. 2. Ergibt sich der im Artikel 1 bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civiluntersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprocurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hievon zu dem Behufe Nachricht zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung sich erkläre.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein giltig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Akten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeich-

neten Erklärung an das zuständige Civiluntersuchungsgericht abzugeben.

Art. 3. Die Akten der nach den Bestimmungen des Artikels 1 durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichts Beschluß gefaßt wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichts eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden haben sollte.

Die in Absatz 1 bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens — innerhalb acht Tagen, von Zustellung der Akten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Akten zu verbinden.

Art. 4. Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperson aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen.

Art. 5. Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.

Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus

dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

Art. 6. Die Nichtbeachtung der in dem Artikel 2 Absatz 1 und im Artikel 3 enthaltenen Vorschriften hat die Nichtigkeit der betreffenden Untersuchung, Beschlußfassung und Aburtheilung, so weit solche auf die mitangeschuldigte Militärperson erstreckt worden ist, zur Folge; doch kann diese Nichtigkeit dadurch gehoben werden, daß die einschlägige Militärbehörde das von den Civilgerichten gepflogene Verfahren nachträglich genehmigt.

Art. 7. Die Vorschriften des Artikels 27 Absatz 2 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Artikels 56 des Gesetzes vom 10. November 1848, „die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend," sind aufgehoben.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, in der Pfalz aber mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen ihren Anfang nimmt, in Geltung.

Dasselbe findet auf solche Strafsachen, bezüglich deren an dem besagten Tage bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet oder eine Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erlassen ist, keine Anwendung.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Staatsminist. Entschließung vom 23. Juli 1820. (§ 44.)

(Döll. Bd. XIII. S. 233.)

A. B. S. M. d. K.

Dem Kgl. Gendarmerie-Corps-Commando wird hinsichtlich des Disciplinarverfahrens und der Justizverwaltung im Gendarmerie-Corps hiemit eröffnet

1) daß für die Zukunft alle Disciplinar-Untersuchungen von den nächsten Polizeibehörden, die jedoch in jedem einzelnen Falle zu requiriren sind, commissorio modo zu führen und nur die Erkenntnisse in denselben von dem vom Gendarmerie-Corps-Commando anzuordnenden Disciplinarrathe, vor welchen der Angeschuldigte nicht mehr gestellt werden soll, zu fällen seien, daß aber

2) in Strafrechtsfällen die Untersuchung ebensowohl als die Aburtheilung dem genannten Corps-Commando ausschließlich obliege.

München, 23. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

B. Von der Zuständigkeit nach dem Orte der begangenen That und dem Zusammenflusse mehrerer strafbarer Handlungen oder mehrerer Theilnehmer an derselben That.

art. 22. (§ 45.)

Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist (Forum delicti commissi.).

Ist das Verbrechen an einem anderen Orte vorbereitet oder angefangen, an einem anderen Orte vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung.

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, soferne nicht von dem Obergerichte aus Rücksicht auf die Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines anderen Gerichtes begangenen Verbrechen diesen die Untersuchung übertragen worden ist.

art. 24. (§ 46.)

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger.

Allerhöchste Verordnung vom 12. Sept. 1815. (§ 47.)

(Regierungsblatt pro 1815 S. 771 u. ff.)

Max Joseph, König.

Wir finden uns bewogen, zur näheren Erläuterung der im St.-G.-B. Thl. II art. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Competenz der Criminal- und Civilstrafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen zu verordnen, was folgt:

I. Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizeiübertretungen in einer und derselben Person zusammen, so hat das Criminal- oder Civilstrafgericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht.

Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen und, soferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizeiübertretung mit der betreffenden Polizeibehörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlägigen Polizeigesetze zu berücksichtigen und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schadenersatzes oder der Genugthuung wegen der mitzubestrafenden Polizeiübertretungen die allgemeinen Vorschriften des St.-G.-B. Thl. II art. 7 (§ 13) zu beobachten.

NB. Wenn auch der Eingangs erwähnte art. 14 durch Art. 368 des Proz.-Ges. vom Jahre 1848 aufgehoben ist, so wird vorstehende Ziff. I, welche in dem nachfolgenden an die Stelle des art. 14 getretenen Art. 52 ihre Bekräftigung findet, dennoch in Kraft bleiben.

Art. 52. Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

II. Ueber die Wirkungen der Concurrenz einer Polizei-Ueber-

tretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des St.-G.-B. von 1861 Art. 84—87.

III. Surrogirt durch Art. 213 (§ 340).

IV. Surrogirt Abs. 1 durch Art. 52 und 54 Abs. 2 durch das St.-G.-B. Art. 2.

St.-G.-B. Art. 2. Gestattet das Gesetz statt einer angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

V.—VIII. Derogirt, da die Contraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten, Zölle nach dem Stempelgesetze von 1825, dem Landtagsabschiede von 1861 § 30 (s. § 31) und dem E.-G. Art. 33 (§ 24) nicht mehr zu den Administrativ-, sondern ausschließend zu den Justizbehörden competiren.

Nach der gegenwärtigen Verordnung haben sich sämmtliche sowohl Justiz- als Administrativ-Behörden genauest zu achten.

München, 15. Septbr. 1815.

IV. Von den Competenz-Conflikten.

Gesetz (§ 48.)
vom 28. Mai 1850 ad pass. concern.

Art. 14. Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Konfliktes zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und 3 Räthen des obersten Gerichtshofes, dann 3 Mitgliedern des General-Auditoriates zusammengesetzt ist.

Art. 15. Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14 zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verlässige Nachricht erhalten hat.

Art. 16. Sogleich bei dem Eintritte des Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und der Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 17. Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Konfliktes berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Art. 21. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1—4 und Abs. 6 mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte zur Anwendung.

Art. 8 Abs. 1—4 u. Abs. 6: Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet.

Art. 24. Die Anregung der Competenz-Konflikte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen.

V. Von der Ablehnung des Richters.

Art. 126 Abs. 2. (§ 49.)

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des St.-G.-B. Thl. II. art. 33 Ziff. 1—4 anzuwenden.

art. 33. (§ 50.)

Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenngleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat,
2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;
3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht, oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt, endlich
5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

art. 36. (§ 51.)

In den art. 33 Nro. 1—4 erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Art. 224. (§ 52.)

Gedenkt ein Beschuldigter ein oder das andere Mitglied des Gerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens 3 Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungs-Grund geltend zu machen.

Art. 312. (§ 53.)

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichts-Vorstand das betreffende Gerichts-Mitglied entweder nicht zur öffentlichen Sitzung zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Gerichts nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

VI. Vom Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten.

(Des Zusammenhanges und der Vollständigkeit wegen hat man unter diesem Titel alle die Vertreter der St.-AW. betreffenden Bestimmungen, darunter auch jene, welche auf das Strafverfahren keinen Bezug haben, aufgenommen.)

L.-G. Art. 31 Abs. 6. (§ 54.)

Bei den Einzelgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funk-

tionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

§ 31 (§ 55.)

der Vollzugs-Verordnung zum G.-V.-G.

Aufstellung. Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen Wir Folgendes:

1) Bei dem Stadtgerichte München l/J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizei-Direktion München mehrere Beamte der Polizei-Direktion,

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate, Gemeindebeamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) funktionirenden Staatsanwalts-Substituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Funktion der Staatsanwälte betraut.

3) An denjenigen Stadt- und Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamts oder ein bei demselben als Funktionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst.

4) An denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Funktion nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziff. 2 u. 4 mit der Funktion des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Funktionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§ 32 (§ 56.)
der Vollzugs-Verordnung zum G.-V.-G.

Bezeichnung. Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung:

„Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte."

§ 34 Abs. 3 (§ 57.)
der Vollzugs-Verordnung zum G.-V.-G.

Regie. Der Regiebedarf der Vertreter der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten ist aus Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

§ 35 Sz. 2 (§ 58.)
der Vollzugs-Verordnung zum G.-V.-G.

Dienstsiegel. Die Vertreter der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

Dienstes-Vorschriften § 2. (§ 59.)

Weisungen der vorgesetzten Dienstesbehörden. Die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind verpflichtet, den ihnen von den vorgesetzten Dienstes-Behörden zugehenden Weisungen und Anordnungen — dieselben mögen sich auf die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen beziehen oder in einzelnen Sachen die Stellung bestimmter Anträge, die Einlegung, Verfolgung und Zurücknahme von Rechtsmitteln u. dgl. zum Gegenstande haben — Folge zu geben.

Diese Weisungen, welche in der Regel schriftlich zu ertheilen sind, gehören dem inneren Dienste der Staatsanwaltschaft an; sie sind daher weder den auslaufenden Akten oder Aktenstücken bei-

zufügen, noch überhaupt beim Vollzuge (weder in schriftlichen Anträgen, noch in mündlichen Erörterungen) zu erwähnen.

Dienstes-Vorschriften § 34. (§ 60.)

Stellung zu ihrem Gerichte. Die Beamten und Bediensteten der St.-AW. sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie aufgestellt sind.

Wenn ein Gericht oder wenn gerichtliche Beamte oder Bedienstete durch die Handlungen eines staatsanwaltschaftlichen Beamten sich für beschwert erachten oder Pflichtwidrigkeiten im staatsanwaltschaftlichen Dienste wahrnehmen, so haben sie hievon dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten, beziehungsweise der vorgesetzten Dienstesbehörde Anzeige zu machen.

In gleicher Weise haben auch die Staatsanwälte, wenn sie durch eine Handlung des Gerichts oder der gerichtlichen Beamten oder Bediensteten sich verletzt glauben oder von Pflichtwidrigkeiten im gerichtlichen Dienste Kenntniß erlangen, hievon dem betreffenden Gerichtsvorstande, beziehungsweise dem Obergerichte oder dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Dienstes-Vorschriften § 11 Abs. 4. (§ 61.)

Amtsextradition. Tritt ein Vertreter der St.-AW. den Dienst an, so sind demselben von seinem Amtsvorgänger oder dessen Stellvertreter die vorhandenen Quartals- und Rückstands-Verzeichnisse, die als beruhend erklärten Anzeigen und die gemäß § 60 u. folg. der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angelegten Straflisten sammt den weiteren von dem Vertreter der St.-AW. zu führenden General-Akten und den laufenden Spezial-Akten vollständig auszuantworten.

Dienstes-Vorschriften § 13. (§ 62.)

Verpflichtung. Die sämmtlichen staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind vor ihrem Dienstesantritte nach Maßgabe der in Anlage I für die einzelnen Bediensteten besonders festgesetzten Eidesformeln zu verpflichten.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die zu leistenden Eide wörtlich enthält. Wenn für den Ver-

pflichteten ein besonderer Personal-Akt geführt wird, so ist eine beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Personal-Akte desselben einzuverleiben.

Anlage I.

Eidesformeln für die Verpflichtung der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten.

III. Die Vertreter der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten haben neben dem in der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Vertreters der „St.-AW. nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen „treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Oberen „pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig „bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium."

Die neben dem Diensteseide vorgeschriebenen Eide sind dem zu Verpflichtenden nur insoweit abzunehmen, als sie von demselben nicht bereits früher geleistet wurden; letzteren Falls wird der zu Verpflichtende lediglich an die frühere Eidesleistung zurückerinnert.

Dienstes-Vorschriften § 14. (§ 63.)

Die Original-Verpflichtungs-Protokolle der Vertreter der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten werden bei dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts hinterlegt und daselbst nach Jahrgängen geordnet aufbewahrt.

Dienstes-Vorschriften § 15. (§ 64).

Werden staatsanwaltschaftliche Beamte oder Bedienstete in gleicher Eigenschaft an ein anderes Gericht versetzt, so sind dieselben bei dem Antritte ihrer neuen Stelle lediglich auf ihren früheren Diensteseid hinzuweisen.

Ueber eine solche Hinweisung auf den bereits früher geleisteten Diensteseid ist kein förmliches Protokoll zu errichten, sondern lediglich Vormerkung im Personal-Akte zu machen.

Dienstes-Vorschriften § 16. (§ 65.)

Die Vertreter der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten werden von dem Staatsanwalte bei dem einschlägigen Bezirksgerichte oder in dessen Namen von dem Vorstande des Stadt- und Landgerichts beeidigt, beziehungsweise an den früheren Eid zurückerinnert.

Dienstes-Vorschriften § 18. (§ 66.)

Personalakten. Für jeden staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten ist ein besonderer Personal-Akt, wie solche für die gerichtlichen Beamten und Bediensteten vorgeschrieben sind, anzulegen.

Die Personal-Akten der vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der St.-AW. werden von dem Staatsanwalte an dem einschlägigen Bezirksgerichte geführt.

Der Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte hat ferner über die Aufstellung der Vertreter der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten und über die ihm hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse jener Vertreter der St.-AW., für welche er nicht bereits Personal-Akten führt, nothwendig erscheinenden Vormerkungen General-Akten anzulegen, in welchen die erwachsenden Aktenstücke der Zeitfolge nach geordnet werden.

Dienstes-Vorschriften § 19. (§ 67.)

Bei der Versetzung oder Beförderung der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten an ein anderes Gericht oder zu einem anderen Diensteszweige sind die dieselben betreffenden besonderen Personal-Akten an die nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden § zur Führung der Personal-Akten nunmehr berufenen Beamten, beziehungsweise an die ihnen vorgesetzten Behörden abzugeben.

Dienstes-Vorschriften § 20. (§ 68.)

Qualifikation. Für die vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der St.-AW. sind Qualificationsbögen nach Maßgabe des unter Anlage II bei-

gefügten Formulars anzufertigen und dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Bei Anfertigung des Qualificationsbogens sind die auf der Titelseite desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Anlage II.

Qualification

ertheilt im Monate . . . . 186...

für

. . . .

gegenwärtig (seit....ten . . . . . . 18....) aufgestellt

als

. . . .

bei dem k. . . . . . . gerichte . . . . . .

NB. Vorschriften für Ausfüllung des Qualifikationsbogens:

1) Die Noten in den Spalten 1—5 der Seite 35 sind mit römischen Ziffern nach folgenden leitenden Grundsätzen einzutragen:

a. Die erste Note (ausgezeichnet) ist nur bei der unter allen Umständen und in jeder Beziehung besonders hervorragenden Diensteseigenschaft zu ertheilen, und es sind jedesmal, so oft die erste Note ertheilt wird, die Gründe hiefür in der Spalte „Bemerkungen" darzulegen.

b. Mit der zweiten Note (sehr gut) sind die Diensteseigenschaften im bevorzugten Grade zu bezeichnen, durch deren Besitz und Anwendung der Beamte seine dienstliche Stellung auf vollkommen befriedigende Weise ausfüllt und in Folge dessen zu jeder Beförderung geeignet erscheint.

c. Die dritte Note (gut) bezeichnet diejenige Beschaffenheit, durch deren Besitz und Anwendung der Beamte dasjenige zu leisten im Stande ist und wirklich leistet, was von ihm in seiner dermaligen Stellung gefordert werden kann und muß.

d. Mit der vierten Note sind diejenigen Diensteseigenschaften zu bezeichnen, welche entweder an sich oder durch Schuld

des betreffenden Individuums, dessen Wirksamkeit im Dienste als eine mangelhafte erkennen lassen. Die Ertheilung dieser Note ist gleich der ersten Note in der Spalte „Bemerkungen" besonders zu begründen.

2) In den Spalten 6, 7, und 8 ist nach den daselbst bezeichneten 3 Richtungen anzuzeigen, ob das Betragen „tadellos" oder „nicht tadelfrei" sei. Im letzteren Falle sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen" kurz anzugeben.

3) Die Gesundheits-Verhältnisse sind mit besonderer Rücksicht auf die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste verbundenen Anstrengungen sorgfältig zu prüfen, die hierüber gemachten Wahrnehmungen genau anzugeben und in zweifelhaften Fällen durch gerichtsärztliches Gutachten zu begründen.

4) Ueber stattgefundene disciplinäre Einschreitungen ist auf der Titelseite des Bogens Vormerkung zu machen.

Geburtsjahr:	Glaubensbekenntniß:
Staats-Prüfung. { Jahr: / Note: (Justiz. | Verwaltung. | Hauptergebniß)	Familienstand: Zahl der Kinder: Unversorgte Kinder: { Knaben im Alter von.... Jahren. / Mädchen dto. von.... Jahren.
Bezieht dermalen (seit.....ten " .... 18....) an Besoldung...... Gulden.	

Qualifications-Noten in Bezug auf								Gesundheits-Verhältnisse.	Bemerkungen des Staatsanwalts zu A.
Fähigkeiten.	Kenntnisse.	Geschäft-Gewandheit.	Fleiß.	Mündlichen Vortrag.	Betragen sittliches.	Betragen dienstlich	Betragen politisch.		
1	2	3	4	5	6	7	8		
A. Qualification des Staatsanwalts:									
B. Qualification des Oberstaatsanwalts:									
C. Qualification des Generalstaatsanwalts:									

Bemerkungen des

Oberstaatsanwalts zu B.	Generalstaatsanwalts zu C.

Dienstes-Vorschriften § 22. (§ 69.)

Die Qualification wird vorgenommen:

4) hinsichtlich der vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der St.-AW. vom Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte — und zwar bezüglich der neben den staatsanwaltschaftlichen Geschäften ihnen übertragenen Dienstleistungen im Benehmen mit dem Vorstande des Bezirksgerichts.

Dienstes-Vorschriften § 23. (§ 70.)

Die in Gemäßheit des vorhergehenden § Ziff. 4 von den Staats-Anwälten angefertigten Qualificationsbögen sind mit den allenfalls veranlaßten Bemerkungen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen. Der Oberstaatsanwalt hat die Qualification genau zu prüfen und die ihm auf Grund seiner eigenen amtlichen Wahrnehmungen als angemessen erscheinenden Qualifications-Noten und Bemerkungen dem Qualificationsbogen an der betreffenden Stelle beizusetzen, hierauf aber die von den Staatsanwälten angefertigten Qulificationen dem Generalstaatsanwalte vorzulegen.

Der Generalstaatsanwalt hat bezüglich der sämmtlichen ihm vorgelegten Qualificationsbögen in gleicher Weise wie der Oberstaatsanwalt zu verfahren und dieselben sodann dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Dienstes-Vorschriften § 24. (§ 71.)

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten sind berechtigt, sich Aufschlüsse über die ihnen ertheilte Qualification unmittelbar von dem Staatsministerium der Justiz zu erbitten.

Diese Aufschlüsse werden durch schriftliche Auszüge aus den Qualificationsbögen bezüglich der Einträge aus den Spalten 3—8 ertheilt.

Etwaige Gesuche um Abänderung der ertheilten Qualification werden vom Staatsministerium der Justiz, bei welchem dieselben einzureichen sind, geprüft und entschieden.

Dienstes-Vorschriften § 26. (§ 72.)

Urlaub. Die Staatsanwälte und staatsanwaltschaftlichen Bediensteten dürfen — abgesehen von der durch Dienstgeschäfte veranlaßten Abwesenheit vom Amtssitze — ihren Wohnort ohne Vorwissen und beziehungsweise ohne vorher eingeholte Genehmigung ihrer Vorgesetzten auf länger als 24 Stunden nicht verlassen.

Dienstes-Vorschriften § 28. (§ 73.)

Gesuche um Bewilligung von Ferien auf längere Zeit sind

3) von den vom Staatsministerium der Justiz bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertretern der St.-AW. mittelbar (durch die Staatsanwälte am einschlägigen Bezirksgerichte) bei dem Oberstaatsanwalte einzureichen.

Dienstes-Vorschriften § 29. (§ 74.)

Dieselben können, wenn sie sich auf länger als 3 Tage entfernen wollen, von dem Oberstaatsanwalte bis auf die Dauer von 30 Tagen — unter Aufstellung eines Stellvertreters, welchem für die Dauer der Stellvertretung auch die Funktionsbezüge zufließen — vom Dienste beurlaubt werden.

Dienstes-Vorschriften § 33. (§ 75.)

Verehelichung. Die Verbescheidung der Verehelichungs- und Wiederverehelichungs-Anzeigen derselben richtet sich nach der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854 „die Verehelichung des Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr." (Regierungsbl. S. 385). Sie haben die schriftliche Anzeige einer beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung beim Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts einzureichen. Letzterer hat die Anzeige mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte in Vorlage zu bringen, welchem die Würdigung und Bescheidung der Anzeige zusteht.

Gegen abweisende Beschlüsse steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

§ 33 (§ 76.)
der Vollzugs-VO. zum G.-V.-G.

Stellvertretung. Die Oberstaatsanwälte, sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem anderen staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der St.-AW. übertragen.

G.-V.-G. Art. 66. (§ 77.)

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der St.-AW. an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

G.-V.-G. Art. 63 Abs. 4. (§ 78.)

Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung. Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des St.-G.-B. und P.-St.-G.-B. für das Königreich Bayern betr., bestimmt.

NB. Die hieher bezüglichen Bestimmungen des E.-G. sind unten an den geeigneten Orten angereiht.

§ 41 (§ 79.)
der Vollzugs-VO. zum G.-V.-G.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten und Staatsanwälten wird eine besondere Instruktion erlassen werden.

Dienstes-Vorschriften § 68. (§ 80.)

Die amtliche Thätigkeit der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der St.-AW. bei der Verfolgung der von diesen Gerichten in I. Instanz abzuurtheilenden Uebertretungen richtet

sich nach den unter'm 26. Mai 1861 erlassenen besonderen Vorschriften „die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.“

NB. Die eben berührten besonderen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung sind, soweit sie nicht in dem gegenwärtigen Tit. VI erscheinen, in den folg. Titeln an den geeigneten Orten angereiht.

Gsch.-B. § 73. (§ 81.)

Zur Vorkehrung vorübergehender Maßregeln ist der Vertreter der St.-AW. in derselben Weise befugt, wie diese Befugniß den Polizei-Behörden und den in Straffällen zur Anzeige und Einschreitung verpflichteten obrigkeitlichen Dienern zusteht.

Er soll jedoch von dieser Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn die Polizei-Behörden am Einschreiten verhindert sind.

NB. Hiezu siehe oben art. 18—21 (§ 18—21).

G.-V.-G. Art. 64. (§ 82.)

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Dienstes-Vorschriften § 40. (§ 83.)

Die Staatsanwälte sind berechtigt, über alle Vorfälle, in welchen sie den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung zu erblicken glauben, nicht nur selbst die nöthigen Erkundigungen einziehen, sondern auch von den Verwaltungsbehörden und Stellen die ihnen nothwendig erscheinenden Aufschlüsse zu erholen.

Sie treten jedoch — dringliche Fälle ausgenommen und vorbehaltlich besonderer Bestimmungeu — nur mit denjenigen Verwaltungsbehörden und Stellen in unmittelbaren Verkehr, welche den Gerichten, bei welchen sie aufgestellt sind, im Range gleich oder nachstehen; der Verkehr mit den Behörden und Stellen höheren Rangs wird der Regel nach durch die bei dem betreffenden Obergerichte aufgestellten Staatsanwälte vermittelt.

Gsch.-B. § 70. (§ 84.)

Geschäftsverkehr. Mit den am Sitze des Gerichtes befindlichen Behörden ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegen stehen, mündlich zu verkehren. Ebenso sollen Aufträge an obrigkeitliche Diener (Gendarmen, Flurwächter, Boten u. s. w.), soferne nicht in einzelnen Fällen durch die gegenwärtigen Vorschriften etwas Anderes verordnet ist, in der Regel mündlich ertheilt werden.

Ersuchschreiben, Anfragen und sonstige Mittheilungen zwischen den Vertretern der St.-AW., den Gerichten und anderen Behörden sind der Regel nach nicht vorerst zu entwerfen, sondern sofort und zwar thunlichst auf den Rand des Aktenstücks, welches hiezu Anlaß gibt, in's Reine zu schreiben und gegen Rückleitung — welche bei der Beantwortung niemals zu unterlassen ist — alsbald an die betreffenden Behörden abzugeben. In gleicher Weise ist auch bei der Erledigung der Ersuchschreiben, Beantwortung der Anfragen u dgl., sowie im Geschäftsverkehre zwischen dem Vertreter der St.-AW. und dem Staatsanwalte zu verfahren.

Dienstes-Vorschriften § 42. (§ 85.)

Die Staatsanwälte bedienen sich im Verkehr unter sich und mit den Gerichten und Gerichtshöfen des Königreichs — soferne nicht lediglich einfache Noten gewechselt oder in Strafsachen Anträge gestellt werden — stets der gleichen Form der Mittheilung.

Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Der Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe
oder
Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von.....
Der Staatsanwalt am kgl. Bezirksgerichte N....
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Land- (Stadt-) Gerichte N....
an
(Folgt die Addresse des Staatsanwalts oder Gerichts, an welche die Mittheilung gerichtet ist).

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Behörden angemessene Schreibart — mithin gegen-

über den Staatsanwaltschaften und Gerichten höheren Ranges der berichtende, den untergebenen Staatsanwälten gegenüber der befehlende oder anweisende, und gegenüber den Gerichten gleichen oder niederen Ranges der ersuchende Ton — einzuhalten.

Die Mittheilung selbst ist von dem betreffenden staatsanwaltschaftlichen Beamten unter Beifügung seines amtlichen Charakters und unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungsformeln zu unterzeichnen.

Dienstes-Vorschriften § 43. (§ 86.)

Im schriftlichen Verkehre mit den Verwaltungsbehörden des Königreiches bedienen sich die Staatsanwälte derselben Form, in welcher das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit diesen Behörden verkehrt.

Bei dem Verkehre mit ausländischen Gerichten und Behörden sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Gsch.-B. § 71. (§ 87.)

Der schriftliche Verkehr zwischen dem Vertreter der St.-AW. und dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, hat sich nur auf einfache in Urschrift gegenseitig mitzutheilende Anträge und Noten, aus denen alles Unwesentliche wegzulassen ist, zu beschränken.

Rechtsausführungen finden hiebei ohne alle Ausnahme nicht statt, solche sind vielmehr entweder dem staatsanwaltschaftlichen Vortrage und beziehungsweise der richterlichen Entscheidung in der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten oder, wenn eine solche Verhandlung nicht mehr stattfindet, im persönlichen Verkehre zwischen dem Vertreter der St.-AW. und dem Richter mündlich auszutauschen.

Derartige Besprechungen werden zum Zwecke möglichst rascher und entsprechender Sacherledigung und zur Abwendung von Weitwendigkeiten den Vertretern der St.-AW. wie den Richtern in allen Fällen zur Pflicht gemacht, in denen es sich um die Entscheidung zweifelhafter Fragen handelt; sie werden am Förderlichsten sein, wenn sie vom Vertreter der St.-AW. schon vor der Antragstellung,

vom Richter vor Erlassung der zu treffenden Verfügung eingeleitet werden.

Findet sich in Folge des stattgehabten Meinungs-Austausches der Vertreter der St.-AW. zur Zurücknahme oder Aenderung eines bereits gestellten schriftlichen Antrages veranlaßt, so ist dem Vertreter der St.-AW. der Antrag, soferne die Entscheidung hierauf nicht bereits ergangen und dem Beschuldigten bekannt gegeben ist, auf Verlangen von kurzer Hand zurückzugeben. In gleicher Weise steht auch dem Richter unbedenklich die Abänderung der getroffenen Entscheidung in so lange zu, als die Verkündung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung oder deren Bekanntgabe an den Beschuldigten nicht stattgefunden hat.

Dienstes-Vorschriften § 39. (§ 88.)

Ein unmittelbarer Verkehr der Staatsanwälte mit anderen Gerichten als denen, bei welchen sie angestellt sind, findet in der Regel nicht statt; dieser Verkehr wird vielmehr, wenn nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, der Regel nach durch die bei dem betreffenden Gerichte aufgestellte Staatsanwaltschaft vermittelt.

Die sämmtlichen Beamten der St.-AW. können jedoch, wenn dies geboten erscheint, mit allen Gerichten und Gerichtshöfen des Königreichs und namentlich in Strafsachen zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens mit den Untersuchungsrichtern und den Stadt- und Landgerichten in unmittelbaren Verkehr treten.

Dienstes-Vorschriften § 49. (§ 89.)

Wahrung des Interesse der Staatskasse. Den Beamten und Bediensteten der St.-AW. liegt ferner (Dnsts.-Vorschr. § 45, 46, 47) ob, bei jeder im Dienste sich ihnen darbietenden Gelegenheit das Interesse der Staatskasse zu wahren und, so oft sie wahrnehmen, daß der Staatskasse unnöthige Kosten verursacht werden, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Staatskasse an Verurtheilte oder dritte Personen versäumt oder erschwert, oder auf sonstige Weise die Staatskasse gefährdet wird, nicht nur in eigener Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen, sondern auch gegebenen Falles den

betreffenden Finanzbehörden und Stellen hievon Mittheilung zu machen.

Behufs der vollständigen und richtigen Anfertigung der Kostenverzeichnisse in Strafsachen haben die Vertreter der St.-AW. die Vorschriften in § 19 Abs. 4—7 der unter'm 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen erlassenen Instruktion genau zu beachten.

§ 19 Abs. 4—7 (§ 90.)

der eben alleg. Instruktion für die rechner. Behandlung der Kosten in Strafsachen.

Die Vertreter der St.-AW. haben, wenn ihnen die Zahlungsbefehle zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, jedesmal das Kostenverzeichniß unter Vergleichung der Ansätze mit den einschlägigen Einträgen in ihren Anzeige-Verzeichnissen, und nöthigenfalls unter Durchsicht der in der betreffenden Sache erwachsenen Aktenstücke sorgfältig zu prüfen, und gegebenen Falles die Ergänzung oder Berichtigung der Kostenverzeichnisse durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Ebenso haben dieselben darüber zu wachen, daß der Betrag, auf welchen der Zahlungsbefehl lautet, sowie jede ohne solchen Befehl bei Gericht erfolgte Zahlung von Kosten und Strafen im Einzugs-Verzeichnisse des betreffenden Monats verrechnet ist.

Behufs dieser Controle sind den Vertretern der St.-AW. die Einzugs-Verzeichnisse jedesmal bei dem Monatsabschlusse und auf Verlangen zu jeder anderen Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Vertreter der St.-AW. haben unterhalb des rechnerischen Abschlusses des Einzugs-Verzeichnisses ihre Unterschrift sammt etwaigen Erinnerungen beizusetzen.

Gesch.-B. § 74. (§ 91.)

Baarauslagen. Die bei der Verfolgung und Aburtheilung von Uebertretungen bei Gericht erlaufenden baaren Auslagen werden vom Richter, die bei dem Vertreter der St.-AW. erwachsenden von dem Letzteren sogleich dem Rentamte zur Zahlung angewiesen.

Gsch.-B. § 75. (§ 92.)

Porti. Aufgaben auf die Post sind portofrei zu behandeln, vorbehaltlich der nachträglichen Erhebung des Porto in denjenigen Fällen, in welchen ein Beschuldigter oder eine andere Person zur Bezahlung des Porto verurtheilt wird.

Behufs dieser portofreien Behandlung sind die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel zu verschließen, auf der Adresse mit dem Namen der absendenden Behörde und mit der Geschäftsziffer zu versehen und als R.-S. (Regierungs-Sache) zu bezeichnen.

Gsch.-B. § 67. (§ 93.)

Aufbewahrung und Ordnung der Akten. Den Gerichtsvorständen und beziehungsweise den Vertretern der St.-AW. liegt ob, behufs der gehörigen Aufbewahrung der Aktenstücke die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Hiebei sind jedoch zur Erzielung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens — neben den in den §§ 10, 34, 37 und 60 (§ 129, 94, 333, 254 und 274) gegebenen Vorschriften — folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1) Die vom Vertreter der St.-AW. gestellten Anträge auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen sind für das ganze Geschäftsjahr, fortlaufend nach dem Tage der erlassenen Strafverfügung geordnet, in einem Umschlage nach Form. XXXIII,

2) Die vom Vertreter der St.-AW. gestellten Anträge auf Vorladung von Beschuldigten, Zeugen u. s. w. und die vom Gerichte behufs der Vorladung erlassenen Ersuchschreiben sind gleichfalls für das ganze Geschäftsjahr, fortlaufend nach dem Tage der betreffenden öffentlichen Sitzung geordnet, in einem Umschlage nach Form. XXXIV zu sammeln und aufzubewahren.

3) Alle sonstigen Aktenstücke, welche sich auf eine noch im Laufe befindliche Sache beziehen, sind nach der Geschäftsziffer geordnet in den Handregistraturen aufzubewahren. Die zu einer und derselben Sache gehörigen Aktenstücke sind als-

bald in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Untersuchungs-Akten in Verbrechens- und Vergehens-Fällen vorgeschrieben ist, zusammenzuheften, mit einem eigenen Umschlage — nach Form. XXXV — jedoch nur dann zu versehen, wenn die Akten dem Bezirksgerichte vorgelegt werden.

4) Die Aktenstücke über vollständig erledigte Sachen sind sogleich nach der Erledigung in die Repositur des Gerichts abzugeben und daselbst, nach einzelnen Jahrgängen ausgeschieden und nach der Reihenfolge der Geschäftsziffern geordnet, aufzubewahren.

Zu den Umschlägen über die Akten in Uebertretungssachen ist Papier von röthlich-grauer Farbe zu verwenden.

Gsch.-B. § 10 Abs. 2. (§ 94.)

Die als beruhend erklärten Anzeigen sind — soferne sie nicht zugleich auf eine erhobene Beschuldigung Bezug haben und deshalb zu den einschlägigen Aktenstücken gelegt, oder mit den von anderen Behörden allenfalls mitgetheilten Akten an diese Behörden zurückgesendet werden — quartalsweise nach der Zeitfolge des Einlaufs geordnet in einem besonderen Umschlage (Form. II) aufzubewahren und nach Ablauf des Quartals bei der Einsendung des Anzeige-Verzeichnisses an den Staatsanwalt (§ 76) mit vorzulegen. Der Staatsanwalt kann nach Umständen die Vorlage dieser Anzeigen auch in kürzeren Fristen z. B. monatweise anordnen.

Gsch.-B. § 68. (§ 95.)

Die Anzeige-Verzeichnisse und Urtheilsregister sind 15 Jahre, die Sitzungs-Protokolle und die im § 67 Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Aktenstücke 3 Jahre nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres,

die Straflisten nach dem Ableben der betreffenden Person oder, wenn hievon nichts bekannt geworden ist, nach dem Ablaufe ihres 80. Lebensjahres,

alle übrigen in Uebertretungssachen erwachsenen Aktenstücke aber 2 Jahre nach Hinterlegung derselben in der Repositur an das einschlägige Rentamt behufs der Veräußerung (welche unter der Bedingung des Einstampfens zu geschehen hat) abzugeben.

Gsch.-V. § 76. (§ 96.)

Vorlage der Anzeige=Verzeichnisse ꝛc. Die Vertreter der St.=AW. haben die Anzeige=Verzeichnisse längstens 4 Wochen nach Ablauf des Quartals (zu der von dem Staatsanwalte jedem Vertreter der St.=AW. hiefür besonders zu bestimmenden Zeit) dem Staatsanwalte vorzulegen. Der Staatsanwalt hat die Einträge zu prüfen und die Verzeichnisse sammt den dadurch veranlaßten Bemerkungen und Weisungen mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

In der Zwischenzeit haben die Vertreter der St.=AW. diejenigen Vorkömmnisse, welche zu Einträgen in den vorgelegten Anzeige=Verzeichnissen Anlaß geben, sich vorzumerken, nach Rückempfang der Verzeichnisse aber die Einträge sofort nachträglich zu bethätigen.

Gsch.-V. § 77. (§ 97.)

Gleichzeitig mit der Vorlage der Anzeige=Verzeichnisse des letztverflossenen Quartals ist von den Vertretern der St.=AW. auch ein Rückstands=Verzeichniß über diejenigen Uebertretungssachen mitvorzulegen, welche in dem der Einsendung vorhergehenden vorletzten Quartale zur Anzeige gekommen und noch nicht — sei es durch Vollzug der ergangenen Strafurtheile im Straf= und Kostenpunkte, Freisprechung oder Tod des Beschuldigten oder auf sonstige Art — vollständig erledigt sind.

Die Rückstands=Verzeichnisse sind nach Form. XXXVI unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften anzufertigen und sammt den einschlägigen Anzeige=Verzeichnissen dem Staatsanwalte nach Ablauf jeden weiteren Quartals (soferne der Staatsanwalt nicht die frühere Wiedervorlage anordnet) in so lange immer wieder vorzulegen, bis die sämmtlichen darin vorgetragenen Sachen vollständig erledigt sind.

Der Staatsanwalt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge des Rückstands=Verzeichnisses durch Vergleichung mit den Einträgen des betreffenden Anzeige=Verzeichnisses zu prüfen und dann das Verzeichniß sammt den dadurch veranlaßten Bemerkungen und Weisungen, welche in die Spalte VI. des Verzeichnisses ein=

zutragen sind, sowie unter Bestimmung des Zeitpunktes der Wiedervorlage an den Vertreter der St.-AW. zurückzusenden.

Dienstes-Vorschriften § 57. (§ 98.)

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in der Regie-Verwaltung der Stadt- und Landgerichte richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Anordnungen, insbesondere den Vorschriften der unter'm 13. Juni 1862 (Krsbl. Nr. 72) erlassenen Entschließungen.

Dienstes-Vorschriften § 69. (§ 99.)

Außerdem (§ 68 [§ 80]) haben sich die vom Staatsministerium der Justiz aufgestellten Vertreter der St.-AW. den ihnen von dem Ober-Staatsanwalte oder dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte übertragenen anderweitigen staatsanwaltschaftlichen Geschäften zu unterziehen und nach Maßgabe der von dem Staatsanwalte im Benehmen mit dem Vorstande des einschlägigen Bezirksgerichts zu treffenden besonderen Anordnungen auch zu Dienstleistungen im Gebiete der freiwilligen Rechtspflege sowie zu statistischen Arbeiten verwenden zu lassen.

Dienstes-Vorschriften § 70. (§ 100.)

Die Vertreter der St.-AW. bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, an deren Sitz sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, haben überdies diejenigen Gegenstände zu besorgen, welche ihnen durch allerhöchste Verordnung oder durch besondere von den einschlägigen Staatsministerien im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung, namentlich in Bezug auf das Schubwesen, übertragen werden. Die Behandlung dieser Gegenstände richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Anordnungen.

Dienstes-Vorschriften § 71. (§ 101.)

Wenn die vom Staatsministerium der Justiz aufgestellten Vertreter der St.-AW. durch die ihnen nach den bestehenden Dienstesvorschriften zugewiesenen oder besonders übertragenen Dienstes-

verrichtungen nicht vollständig beschäftigt sind, so haben sie sich in ihrer Eigenschaft als geprüfte Rechtspraktikanten dem betreffenden Stadt- oder Landgerichtsvorstande behufs der Aushilfe in anderweitigen gerichtlichen Geschäften — mit Ausnahme der Geschäfte der streitigen Rechtspflege — zur Verfügung zu stellen.

Die vorgesetzten Staatsanwälte haben von Zeit zu Zeit Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und inwieweit dies geschehen konnte und wirklich geschehen ist, und hierauf bei Ertheilung der Qualificationsnoten durch Beifügung etwa hiedurch veranlaßter Bemerkungen die geeignete Rücksicht zu nehmen.

VII. Vorbereitungs-Verfahren für die öffentliche Sitzung.

Gsch.-B. § 1 Abs. 1. (§ 102.)

Die Verfolgung der im E.-G. Art. 66 (§ 1) bezeichneten Uebertretungen liegt den Vertretern der St.-AW. bei den Stadt- und Landgerichten ob.

E.-G. Art. 67 Sz. 1. (§ 103.)

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 (§ 1) bezeichneten Uebertretungen nicht statt.

Gsch.-B. § 2 Abs. 1, 2. (§ 104.)

Anzeigen. Die Anzeigen von Uebertretungen sind stets an die Vertreter der St.-AW. zu richten.

Gelangen dieselben an andere Behörden, so sind sie von kurzer Hand an die Vertreter der St.-AW. abzugeben.

Gsch.-B. § 3. (§ 105.)

Die Anzeigen von Uebertretungen können mündlich oder schriftlich geschehen.

Ueber mündlich angebrachte Anzeigen nimmt der Vertreter der St.-AW. eine kurzgefaßte Vormerkung auf, welche von dem Anzeiger zu unterzeichnen ist.

Gehört der Anzeiger nicht zu denjenigen Personen, welche zur Anzeige von Uebertretungen dienstlich verpflichtet sind, so ist er über den Beweggrund der Anzeige geeignet zu befragen und seine deßfallsige Angabe in die zu errichtende Vormerkung aufzunehmen.

Obrigkeitliche, zur Anzeige von Uebertretungen dienstlich verpflichtete Personen haben bei Erstattung solcher Anzeigen ihre besonderen Dienstesvorschriften genau zu beachten.

Gsch.-B. § 4. (§ 106.)

Die Anzeigen — (Nota 1 zu Form. I.): gleichviel ob sie vom Vertreter der St.-AW. weiter verfolgt oder beruhend erklärt oder an andere Behörden abgegeben werden — werden von demselben unmittelbar nach dem Empfange — längstens binnen 24 Stunden der Zeitfolge nach — in das nach der Anlage Form I einzurichtende Anzeige-Verzeichniß eingetragen und im Verlaufe des weiteren Verfahrens durchgeführt. Hiebei sind die auf der Titelseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Gsch.-B. § 66. (§ 107.)

Die Vertreter der St.-AW. haben den eingehenden Anzeigen sowie allen weiteren Einläufen sogleich nach Empfang diejenige Ziffer beizusetzen, unter welcher die betreffende Sache im Anzeige-Verzeichnisse (§ 4) vorgetragen ist.

Die sich also ergebende Ziffer bildet für das ganze Verfahren die ständige Geschäftsziffer für jedes bei der Verfolgung jedes einzelnen Beschuldigten erwachsende Aktenstück und ist demgemäß von den Vertretern der St.-AW. beziehungsweise den Gerichten jedem Aktenstücke unmittelbar nach dem Einlaufe oder bei Erlaß der betreffenden Verfügung und zwar, wenn in den angeordneten

Formularen nicht ein anderer Raum hiefür bestimmt ist, oben rechts beizusetzen.

Die in Uebertretungssachen erwachsenden Aktenstücke sind in den Ein- und Auslauf-Journalen nicht vorzutragen. Wohl aber sind die zum Auslaufe bestimmten Aktenstücke bei der Aushändigung an die Gerichts- oder Amtsboten von diesen sogleich in die vorschriftsmäßig zu führenden Zustellungs- und Postbücher einzutragen, in welchen auch über die geschehene Zustellung oder Aufgabe auf die Post Vormerkung zu machen ist. Auf Grund dieser Vormerkungen werden sodann von den Boten die Vollzugs-Anzeigen über geschehene Vorladungen und Zustellungen erstattet.

Gsch.-B. § 5. (§ 108.)

Prüfung der Zuständigkeit. Beim Eingange jeder Anzeige hat der Vertreter der St.-AW. zunächst zu prüfen, ob er zur Behandlung der Sache zuständig sei. Hält er eine andere Behörde für zuständig, so hat er die Anzeige mittelst einfacher, den Grund der Abgabe kurz andeutender Note an diese Behörde abzugeben.

Bestreitet die letztere ihre Zuständigkeit, so ist durch den Vertreter der St.-AW. unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt Bericht zu erstatten.

Gsch.-B. § 6. (§ 109.)

Wenn insbesondere die angezeigte That nach der Ansicht des Vertreters der St-AW. ein Verbrechen, Vergehen oder eine höher strafbare Uebertretung bildet, so ist die Anzeige, soferne die Voraussetzungen des Art. 17 Ziff. 2—5 des G.-V.-G. vom 10. Novbr. 1861 zutreffen, ungesäumt an das für den ersten Angriff zuständige Stadt- und Landgericht abzugeben, außerdem aber dem Staatsanwalte vorzulegen.

Lehnt das Stadt- und Landgericht den ihm angesonnenen ersten Angriff aus dem Grunde ab, weil nur eine Uebertretung vorliege, so hat der Vertreter der St.-AW., wenn er nach wiederholter sorgfältiger Prüfung auf seiner früheren Ansicht verharrt, unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt zu berichten, in dringenden Fällen aber gleichzeitig behufs der Erhaltung der Spuren

der strafbaren That das Unaufschiebliche bei der Polizeibehörde zu veranlassen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn von dem Stadt- oder Landgerichte an den Vertreter der St.-AW. eine Sache zur Verfolgung abgegeben wird, in welcher er den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung für gegeben erachtet.

Gsch.-B. § 7. (§ 110.)

Ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, die wegen Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung in Untersuchung sich befindet, oder wegen einer solchen That nach Begehung der neu angezeigten Uebertretung bereits verurtheilt wurde, so ist die Anzeige dem Staatsanwalte bei dem Bezirksgerichte vorzulegen, bei welchem die Uebertretung anhängig, beziehungsweise diese Verurtheilung erfolgt ist.

Der Staatsanwalt hat alsdann mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 84—87 des St.-G.-B. und des Art. 24 des P.-St.-G.-B. zu erwägen, ob und bei welcher Behörde die Anzeige zu verfolgen ist und hienach das Weitere zu verfügen.

Gsch.-B. § 8. (§ 111.)

Verfolgung der Anzeige. Findet der Vertreter der St.-AW., daß die Thatsachen, welche zum Thatbestande einer durch ihn von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln unterstützt sind, so bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht.

In denjenigen Fällen, in welchen die angezeigte Uebertretung nur auf Antrag einer Privatperson verfolgt werden kann, hat der Vertreter der St.-AW., so lange ein solcher Antrag nicht vorliegt, gegen den der Uebertretung Verdächtigen nicht weiter vorzuschreiten.

Gsch.-B. § 9. (§ 112.)

Erscheint behufs der Bemessung des weiter einzuschlagenden Verfahrens eine Ergänzung der Anzeige, oder eine sonstige Aufklärung der Sache nothwendig, und kann diesem Mangel nicht durch

mündliche Erkundigungen des Vertreters der St.=AW. abgeholfen werden, so hat er auf dem kürzesten Wege, namentlich durch die Orts= und Distrikts=Polizeibehörden und die Gendarmerie, die Vervollständigung der Anzeige, die Befragung der Auskunftspersonen u. s. w. zu veranlassen. Späheverfügungen und sonstige Bekanntmachungen sind vom Vertreter der St.=AW. selbst zu erlassen und in entspechender Weise zu veröffentlichen.

Bei diesen Ermittlungen ist stets im Auge zu behalten, daß in Uebertretungssachen eine Voruntersuchung nicht stattfindet. Die amtliche Thätigkeit des Vertreters der St.=AW. hat sich daher im Vorbereitungs=Verfahren der Regel nach auf die Erforschung der Beweismittel, sowie, wenn die Erholung von Ueberführungsgegenständen oder schriftlichen Beweisstücken veranlaßt erscheint, auf deren Herbeischaffung zu beschränken, während die Erhebung des Beweises der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten ist.

NB. Sieh art. 74 (§ 374).

art. 65 Abs. 1. (§ 113.)

Ein Angeber ist auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben verbunden.

art. 232. (§ 114.)

Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Prozesses denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

NB. Der Augenschein in Uebertretungssachen wird nicht sehr häufig geboten sein und hier meistens dessen Einhebung durch den Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeschreiber unter Zuziehung des etwa nöthigen Sachverständigen genügen; wo dies nicht genügt, wird es der Analogie in Vergehenssachen und der Zweckmäßigkeit wohl am meisten entsprechen, daß nicht die Polizeibehörden, sondern Einzelrichteramts=Personen den Augenschein in Uebertretungssachen vornehmen und die Polizeibehörden daneben nur jene unterstützende Stellung

haben, wie in Vergehenssachen gegenüber dem Untersuchungs-Richter.

Wo an einem Landgerichte mehrere Richter sind, wird es dem Geiste des Gesetzes wohl am gemäßesten sein, daß der die betreffende Hauptverhandlung nicht leitende Richter den nöthigen Augenschein vornehme.

Vergl. indessen Gsch.-B. § 6 Abs. 2 und § 9 (§ 109 und § 112), welche die Augenscheinseinhebung ausschließend den Polizeibehörden zu übertragen scheinen.

art. 79 Abs. 1. (§ 115.)

Wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltigt worden ist, sollen die vorhandenen Spuren und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt im Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben werden.

art. 81. (§ 116.)

Bei Beschädigungen des Eigenthums ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schaden oder das Dasein solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

art. 83. (§ 117.)

Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

art. 87. (§ 118.)

Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Kriminalgerichts oder einer höhern Administrativbehörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefordert werden.

art. 235. (§ 119.)

Die Vornahme eines Augenscheins erfordert:

1) die Gegenwart des Richters,

2) eines vereideten Aktuars, sowie

3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besonderen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

art. 236. (§ 120.)

Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.

Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erforderlich.

art. 239. (§ 121.)

Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

art. 241. (§ 122.)

Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokoll zu bemerken:

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, soweit dieselben irgend von Einfluß sein können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen;

2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind.

3) Alle einigermassen auffallenden, wenngleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise

entweder im Laufe der Untersuchung zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß sein können. Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

art. 242 Abs. 1 u. 3. (§ 123.)

Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

art. 246. (§ 124.)

Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Dasein einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Haussuchung in gesetzlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

art. 247. (§ 125.)

Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter wo möglich anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

art. 248. (§ 126.)

Bevor dem Angeschuldeten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Korrespondenz und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung

unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

art. 249. (§ 127.)

Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weßwegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beleidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinigen erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

art. 250. (§ 128.)

Bekennt sich der Angeschuldigte zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

Gsch.-B. § 10 Abs. 1. (§ 129.)

Beruhenderklärung der Anzeige. Ergibt sich aus der Anzeige oder aus den stattgehabten Ermittlungen, daß ausreichende Gründe für die Beschuldigung einer bestimmten Person nicht vorliegen, so erklärt der Vertreter der St.-AW. die Anzeige als beruhend.

Gsch.-B. § 11 u. 12. (§ 130.)

Antrag auf Festsetzung der Hauptverhandlung und auf Vorladung (Form. VIII). Erscheint dagegen die Anzeige geeignet, um eine Beschuldigung gegen eine bestimmte Person zu erheben, so hat sie der Staats-Anwalt

a) wenn der Beschuldigte verhaftet ist (E.-G. Art. 68) oder, wenn es sich um eine im St.-G.-B. vorgesehene Uebertretung — mit Ausnahme geringfügiger Felddiebstähle, Fischerei- und Feldfrevel und leichterer Fälle von Eigenthumsbeschädigungen (St.-G.-B. Art. 284, 289, 345, 311 Abs. 1, 342 Abs. 1 und 344) — handelt, oder, wenn die Bestrafung auf Grund der Art. 87—90, 94, 97 und 189 des P.-St.-G.-B. wegen Arbeitsscheue, Betteln, Landstreicherei, Gaukelei, gewerbsmäßiger Unzucht oder einer Uebertretung in Bezug auf Sperrwerkzeuge beantragt wird, sowie überhaupt in

allen Fällen, in welchen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht, der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt oder Landesverweisung ausgesprochen werden kann, (E.-G. Art. 67 Sz. 2): dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung — (Gsch.-B. § 25): dieser Antrag kann, wenn der verhaftete Beschuldigte dem Richter sogleich vorgeführt oder aus anderen Gründen sofort zur Verhandlung geschritten wird, mündlich geschehen, außerdem ist er in der Regel schriftlich zu stellen — und (St.-Prz. von 1848 Art. 128 Abs. 2): auf Vorladung des Beschuldigten, der civilverantwörtlichen Personen und derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung er zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes — (art. 199 Abs. 1): zur Herstellung der Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit — für nöthig erachtet, zu übergeben, oder

Gsch.-B. § 13.

Antrag auf Strafverfügung (Mandat) (Form III u. resp. IV a.)

b) er kann abgesehen von den Fällen sub a oben nach freiem Ermessen das Mandats- oder ordentliche Verfahren beantragen.

Er wird jedoch das erstere nur dann wählen, wenn anzunehmen ist, daß der Beschuldigte sich der schriftlichen Strafverfügung unterwerfen werde, anderseits aber stets das ordentliche Verfahren beantragen, wenn behufs der gehörigen Aufklärung der Sache oder aus sonstigen Gründen sich die mündliche Verhandlung als zweckmäßig darstellt.

E.-G. Art. 75. (§ 131.)

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung genügend bescheinigt erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten

erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung dabei erklärt, oder binnen 3 Tagen vom Tage oer geschehenen Mittheilung an gerechnet einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Gsch.-B. § 18. (§ 132.)

Wenn die vom Gerichte als angemessen erachtete Strafverfügung mit dem Antrage des Vertreters der St.-AW. in allen Punkten übereinstimmt, so verordnet das Gericht sogleich die Ausfertigung der Strafverfügung und gibt dem Vertreter der St.-AW. nach geschehener Ausfertigung hievon unter Vorzeigung der desfallsigen Verfügung Kenntniß.

Gsch.-B. § 19. (§ 133.)

Die Strafverfügung ist, wenn sich der Beschuldigte innerhalb des Gerichtssprengels aufhält, nach Form. V, gegen die auswärts wohnenden Beschuldigten nach Form. VI auszufertigen.

Die Ausfertigung liegt binnen 24 Stunden dem Gerichtsschreiber ob, welcher aus den einzelnen Spalten des Form. III die entsprechenden Einträge in das Formular der Strafverfügung überträgt und dieselbe sodann dem Richter zur Unterschrift vorlegt.

Die Strafverfügung ist, soferne nicht das Form. IV b in Anwendung kommt, für jeden Beschuldigten besonders auszufertigen. Dieselbe kann gleichzeitig den Ausspruch enthalten, daß eine weitere Person als civilverantwortlich für Geldbuße und Kosten erklärt werde.

Gsch.-B. § 20. (§ 134.)

Von der Strafverfügung ist dem Beschuldigten Abschrift nach Form. VII zuzustellen.

Der Gerichtsschreiber hat binnen weiterer 24 Stunden nach der Unterzeichnung der Strafverfügung durch den Richter die Abschrift zu fertigen, durch seine Unterschrift zu beglaubigen, und entweder dem Gerichtsboten zu übergeben, oder soferne die Strafverfügung nach Form. VI ausgefertigt wurde, sammt dieser an das um Zustellung ersuchte Gericht abzusenden.

Wird in der Strafverfügung eine Person zugleich als civilverantwortlich erklärt, so ist die betreffende Abschrift vor der Zustellung an den Beschuldigten dieser Person unter Vorzeigung gegen Unterschrift zu eröffnen. Der Gerichtsschreiber hat bei der Ausfüllung des Formulars VII hierauf durch Beisetzung der Worte: „vorgezeigt dem civilverantwortlich erklärten N N am ....“ Bedacht zu nehmen.

Gsch.-B. § 21. (§ 135.)

Die der Strafverfügung beigefügte Quittung ist, bevor die Strafverfügung dem Gerichtsboten mit dem Zustellungs-Befehle ausgehändigt, beziehungsweise an das um Zustellung ersuchte Gericht abgesendet wird, vom Gerichtsschreiber vollständig auszufertigen und zu unterzeichnen. Wird der Straf- und Kostenbetrag sogleich an den Gerichtsboten bezahlt oder noch vor Erlassung des Zahlungsbefehles auf der Gerichtsschreiberei erlegt, so ist dem Zahlenden die Quittung auszuhändigen und auf der Rückseite derselben vorzumerken, wann und an wen die Zahlung erfolgte.

Die also eingegangenen Geldbeträge hat der Gerichtsschreiber sofort im Einzugs-Verzeichnisse desjenigen Monats, in welchem die Bezahlung geschehen ist (vgl. § 58 [§ 272]), vorzutragen und zu verrechnen. Auf der Strafverfügung selbst ist hievon unter Hinweisung auf die betreffende Ziffer des Einzugsverzeichnisses Vormerkung zu machen, und dieselbe sodann dem Vertreter der St.-AW. zur Kenntnißnahme zuzuleiten.

E.-G. Art. 76. (§ 136.)

Die im Art. 75 (§ 131) erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;

2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;

3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden 8 Tage bei Vermeidung des Eintritts

der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Gsch.-B. § 22. (§ 137.)

Wird die gesetzliche Frist zur Anmeldung des Einspruchs gegen die Strafverfügung versäumt, so ist hievon nach Ablauf der Frist dem Vertreter der St.-AW. behufs Stellung des Antrags auf Strafvollzug ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen der Einspruch rechtzeitig erhoben, so hat der Vertreter der St.-AW., soferne ihm nicht inzwischen Umstände bekannt geworden sind, aus denen erhellt, daß dem Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht zur Last liegt, sofort das ordentliche Verfahren gegen denselben zu beantragen.

In der weiteren Verfolgung der Sache ist der Vertreter der St.-AW. an den früher gestellten Strafantrag nicht mehr gebunden.

Gsch.-B. § 15 Abs. 2. (§ 138.)

Von der Befugniß, Aufschlüsse oder Erhebungen von den Polizeibehörden und der Gendarmerie zu erholen (§ 143), soll das Gericht im Mandatsverfahren nicht Gebrauch machen, sondern, wenn es solche weitere Erhebungen für nothwendig findet, die Erlassung der Strafverfügung einfach verweigern.

Gesch.-B. § 16. (§ 139.)

Richterliche Ablehnung der Strafverfügung. Lehnt das Gericht — sei es, weil es sich nicht für zuständig, die angezeigte That für straflos oder die Bescheinigung der Uebertretung nicht für genügend erachtet oder aus einem sonstigen Grunde —, die Erlassung der Strafverfügung ab, so hat der Vertreter der St.-AW., welchem unter Rückleitung des Antrags hievon ungesäumt Kenntniß zu

geben ist, den gestellten Antrag einfach zurückzunehmen und, so- ferne er nach wiederholter Prüfung dafür hält, daß eine durch ihn zu verfolgende Uebertretung vorliege, sofort das ordentliche Verfahren zu beantragen.

Gsch.-B. § 27. (§ 140.)

Die Vorladung der Personen, welche vom Vertreter der St.-AW. beantragt wird, hat durch das Gericht selbst dann zu geschehen, wenn das Gericht die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung für straflos oder sich zur Aburtheilung der Sache nicht für zuständig hält.

Das Gericht kann, jedoch unter Beachtung der Vorschriften des § 24 Abs. 2 (§ 142) die Vorladung auf einen anderen Sitzungstag anordnen, als beantragt wurde.

E.-G. Art. 68. (§ 141.)

Festsetzung der Hauptverhandlung. Ist der Beschuldigte verhaftet — (Gsch.-B. § 24 Abs. 1): und überhaupt in dringenden Fällen — muß der Antrag auf Festsetzung der Hauptverhandlung längstens binnen 24 Stunden gestellt und, falls nicht besondere Hinderungs-Ursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungs-Beweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Gsch.-B. § 24 Abs. 2, 3. (§ 142.)

In keinem Falle darf, soferne nicht besondere, auf den betreffenden Aktenstücken vorzumerkende Hinderungsursachen bestehen, die öffentliche Sitzung auf weiter als 10 Tage, vom Eingange der staatsanwaltschaftlichen Antragstellung an gerechnet, hinausverlegt werden.

Außerordentliche Sitzungen. Für Sachen, deren Verhandlung voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt, sind außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Gsch.-B. § 28 (zum E.-G. Art. 67 Sz. 3). (§ 143.)

Erkundigungen des Gerichts. Das Gericht ist befugt, in der Zeit zwischen der Vorladung bis zur öffentlichen Verhandlung unter Beobachtung der Vorschriften des § 9 (§ 112) weitere Erkundigungen über die erhobene Beschuldigung einzuziehen, und so ferne es aus Anlaß des staatsanwaltschaftlichen Antrags oder der inzwischen stattgehabten Ermittlungen die Vorladung weiterer Zeugen und Sachverständigen nothwendig erachtet, gleichfalls deren Ladung zu verfügen.

Das Gericht setzt in einem solchen Falle dem staatsanwaltschaftlichen Antrage unter Vorausschickung der Bemerkung:

„Vom Gerichte beigesetzt"

und unter Ausfüllung der betreffenden Spalten die Namen dieser Zeugen und Sachverständigen nachträglich bei und gibt hievon unter Vorzeigung des Antrags und gleichzeitiger Mittheilung der inzwischen gepflogenen Erhebungen dem Vertreter der St.-AW. ungesäumt Kenntniß.

Art. 129. (§ 144.)

Benennung weiterer Zeugen und Sachverständiger. Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so (E.-G. Art. 69 Ziff. 1 [§ 148]) hat er sie selbst mit zur Verhandlung zu bringen oder sie dem Richter so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung vorgeladen werden können.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, insoferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse beifügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Art. 130. (§ 145.)

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich der dem Präsidenten im Art. 141 Abs. 3 (§ 179) eingeräumten Befugniß.

NB. Dieser Absatz 2 wird in Uebertretungssachen im Hinblicke auf das E.-G. Art. 69 Ziff. 1 (§ 148) dahin zu erstrecken sein, daß es dem Beschuldigten zusteht, noch bis zur Bezeichnung seiner Vertheidigungsbeweismittel und resp. bis zur Verlesung der Zeugenliste (sieh Art. 149 und 150 [§ 190 u. 191]) der letzteren beifügen zu lassen.

Art. 131. (§ 146.)

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten davon benachrichtigen, letzteren mittels vorschriftsmäßiger Ladung.

art. 115 Abs. 1. (§ 147.)

Vorladung des Beschuldigten und der civilverantwortlichen Personen. In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird derselbe durch blose Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich im fremden Gerichtsbezirke aufhält, nach vorgängigem Hilfsschreiben durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

E.-G. Art. 69. (§ 148.)

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 (§ 131) durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat,

1) daß es dem Beschuldigten frei stehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können,

2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen (Str.-Prz. von 1813 art. 414) oder von Ediktalladungen (ibid. art. 117) findet nicht statt.

Gsch.-B. § 30 ad pass. concern. (§ 149.)

Die Vorladung für die Beschuldigten und civilverantwortlichen Personen ist

a) zur erstmaligen Verhandlung nach Form. XII,

b) zur Verhandlung über erhobenen Einspruch nach Form. XIII auszufertigen.

Der Gerichtsschreiber hat diese Ladungen mit jenen für die Zeugen und Sachverständigen, indem er aus den einzelnen Spalten des Antrages (Form. VIII) die entsprechenden Einträge in die Vorladungs-Formulare überträgt, binnen 24 Stunden nach Erlassung der die Ladung anordnenden Verfügung zu fertigen und entweder dem Gerichtsboten zur Zustellung zu übergeben oder als Beilagen der nach Form. X ausgefertigten Ersuchschreiben mit diesen an das um Vorladung ersuchte Gericht zu senden.

art. 411. (§ 150.)

Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, anderseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

art. 412. (§ 151.)

Hält sich der Angeschuldigte außer dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gericht bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltortes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig

im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hülfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sei, oder aus rechtmäßigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden, so wird das Hülfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts desto weniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

art. 413. (§ 152.)

Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldeten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht blos auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hülfreich beizustehen verpflichtet sind.

Art. 308. (§ 153.)

Zustellung der Ladung des Beschuldigten. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener an den Beschuldigten in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diner und erwachsenen Familienglieder.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309. (§ 154.)

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens 3 Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als 6 Stunden vom Gerichtssitze, so ist die Frist um 1 Tag für je 6 Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Art. 311. (§ 155.)

Zeugenliste. In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Art. 313. (§ 156.)

Vertagung der Verhandlung. Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309 Abs. 3 erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

(Siehe auch Art. 188 und § 42 [§ 230—1], Art. 152 [§ 193] und Art. 319 [§ 235].)

Gsch.-B. § 31. (§ 157.)

Kann die Vorladung des Beschuldigten oder eines Zeugen nicht oder nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden, so ist hievon dem Vertreter der St.-AW. ungesäumt Kenntniß zu geben und von diesem das weiter Geeignete zu beantragen.

E.-G. Art. 70. (§ 158.)

Vertretung des Beschuldigten bei der Verhandlung. Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privat-Vollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Gsch.-B. § 33 Abs. 2. (§ 159.)

Ein Vertheidiger ist im Ungehorsams-Verfahren nicht zuzulassen. (Art. 70 Abs. 2 des E.-G.)

Art. 119. (§ 160.)

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

Art. 120. (§ 161.)

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnenden Anwälte und geprüften Rechtscandidaten zur Uebernahme der Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Art. 121 Abs. 2. (§ 162.)

Der Präsident wird bei Vertheilung der Verheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Art. 122. (§ 163.)

Sind in einer strafrechtlichen Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig

im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Verheidiger zugelassen werden.

Art. 123. (§ 164.)

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kentniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dies dem Präsidenten binnen 24 Stunden anzuzeigen und, insoferne er zu den im Art. 120 bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Art. 124. (§ 165.)

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungs-Akten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeldliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand hergestellt wird.

Art. 125 Abs. 1. (§ 166.)

Sollte der Angeklagte oder dessen Verheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Art. 220. (§ 167.)

Bei den zum Schwurgericht gehörigen strafbaren Handlungen wird ein Vertheidiger von Amtswegen nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident solches aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

E.-G. Art. 74. (§ 168.)

Nichterscheinen des Beschuldigten und seines Vertreters. Wenn der Beschuldigte ungeachtet der richtig geschehenen Ladung weder in

Person, noch durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsams-Verfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften (§ 318 u. ff.) zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten frei steht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Art. 135. (§ 169.)

Vorladung der Zeugen, Sachverständigen, Auskunftspersonen. Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß sie ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig erscheinen können.

Gsch.-B. § 29. (§ 170 a.)

Bei der Vorladung sind die über Ladung obrigkeitlicher Personen (der Gendarmen, Forst- und Polizei-Bediensteten u. s. w.) gegebenen besonderen Vorschriften genau zu beachten.

Hat die Vorladung der betreffenden Personen a) zu geschehen durch die vorgesetzte Dienstesbehörde derselben, so ist das Form. IX, oder b) durch ein anderes Gericht, so ist das Form. X hiezu zu verwenden.

Gsch.-B. § 30 ad pass. concern. (§ 170 b.)

Für jeden der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen ist, soferne die Vorladung nicht durch die vorgesetzte Dienstesbehörde geschieht, eine besondere schriftliche Vorladung nach Form. XI auszufertigen.

Art. 132. (§ 171.)

Der Präsident verordnet die Vorladung der Zeugen unter Hinweisung auf die im Gesetze auf das Ausbleiben angedrohten Strafen — (E.-G. Art. 72 [§ 181]) Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. — und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Art. 133 Abs. 1. (§ 172.)

Deren Verbindlichkeit zum Erscheinen in der öffentlichen Sitzung. Mitglieder des kgl. Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Art. 134. (§ 173.)

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung ablehnen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

art. 204. (§ 174.)

Deren Verbindlichkeit zum Zeugnisse. Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in peinlichen Sachen sind befreit:

1) alle diejenigen Personen, welche nach (art. 79 des St.-Prz. von 1813) dem folgenden Art. 62 Abs. 2 des St.-G.-B. v. 1861 zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind:

> **St.-G.-B. Art. 62 Abs. 2.** Die im Art. 61 bezeichneten Personen unterliegen dieser Strafbestimmung wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre:
>
> **St.-G.-B. Art. 61.** Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiv-Eltern und Adoptiv-Kinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Personen, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Personen gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist;

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium in dem vorliegenden Falle entlediget worden sind.

VIII. Von der Haupt-Verhandlung.

Art. 138. (§ 175.)

Oeffentlichkeit des Verfahrens. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist öffentlich.

Gsch.-B. § 32 Abs. 1, 2. (§ 176.)

In der öffentlichen Sitzung ist die gleichzeitige Anwesenheit des Richters, des Vertreters der St.-AW. und des Gerichtsschreibers erforderlich.

Der Vertreter der St.-AW. hat an der Nebenseite des Tisches rechts, der Gerichtsschreiber an der Nebenseite des Tisches links vom Richter, die Beschuldigten haben dem Richter gegenüber, die Rechtsbeistände in der Nähe der Beschuldigten an einem besonderen Tische Platz zu nehmen.

Art. 139. (§ 177.)

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder eine Verletzung des Schamgefühls entstehen werde, so kann der Gerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170 § 232) beschränkt sei.

Art. 140. (§ 178.)

Einer solchen Sitzung (Art. 139) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden,

1) der durch das Verbrechen Beschädigte,
2) Gerichts-Beamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an

dem Orte, wo die Gerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben,

3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens 3 Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1 bis 3 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Art. 141. (§ 179.)

Leitung des Verfahrens. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichts das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen und die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen betrifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich der Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Gerichtshof zu entscheiden.

Art. 142. (§ 180.)

Handhabung der Polizei in der Sitzung. Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtigt, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungs-Protokolle Erwähnung zu thun.

E.-G. Art. 72. (§ 181.)

Ungehorsam und ungebührliches Benehmen der Zeugen, des Beschuldigten, seines Vertreters. Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, — (Art. 160): insbesondere auch die beharrliche Verweigerung der Ablegung ihrer Aussagen oder der Ableistung des Eides — sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten, — (Art. 168 Abs. 2 u. 227): insbesondere auch, wenn der Angeklagte gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorbringt — vor Gericht, kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl., ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers — (Art. 168 Abs. 3): insbesondere auch wenn dieser sich einer im Art. 168 Abs. 2 (s. vor) bezeichneten Uebertretung schuldig macht oder (Art. 185 Abs. 1): den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, — mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 fl. vom Einzelrichter beahndet werden.

Art. 168 Abs. 4 und 227. (§ 182.)

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des St.-G.-B. zu ahnendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 184. (§ 183.)

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Gerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. (Vgl. Art. 183, § 204.)

Art. 228. (§ 184.)

Wird ein auf freiem Fuße prozessirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184 durch Beschluß des Gerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist er bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Art. 185, Abs. 2, 3. (§ 185.)

Beharrt der Vertheidiger auf der ihm im Art. 185 Abs. 1 (siehe oben im Art. 72 des E.-G., § 181) bezeichneten Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Art. 314. (§ 186.)

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

art. 151 Sz. 2, 3. (§ 187.)

Der Gefangene darf sich vor seinem Richter niedersetzen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, u. s. w. zu bedienen.

Art. 315. (§ 188.)

Eröffnung der Verhandlung. Der Vorstand eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147 bezeichneten Fragen.

NB. Die im Art. **147** bezeichneten Generalfragen können in Uebertretungssachen, nachdem hier eine Voruntersuchung abgeht und die bei der Voruntersuchung in Vergehenssachen gestellten umfassenderen Generalfragen auch in Uebertretungssachen oft von Bedeutung sein werden, in allen Fällen nicht ausreichen und wird daher in Uebertretungssachen der für die Voruntersuchung in Vergehenssachen geltende Art. **36** den alleg. Art. **147** zu ergänzen haben.

Art. 36. (§ 189.)

Ermahnung an den Beschuldigten und Generalfragen. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten, — (Art. 147): auf die Anklage und den Gang der Verhandlung aufmerksam zu sein.

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe — Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse.

Vagabunden und berüchtigte oder langgeübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 149. (§ 190.)

Bezeichnung der Beweismittel. Nachdem dies geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Art. 150. (§ 191.)

Verlesung der Zeugenliste. Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Dieselben haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Art. 151. (§ 192.)

Nichterscheinen eines Zeugen. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe — in eine Geldstrafe (E.-G. Art. 72) bis zu 10 fl. — und im Falle der Unvermögenheit (E.-G. Art. 72) in eine Arreststrafe bis zu 3 Tagen — zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtes oder in dessen Nähe anwesend ist, seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Art. 152. (§ 193.)

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Sitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen in der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 153. (§ 194.)

Gegen die in Gemäßheit der Art. 151 und 152 ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet durch eine auf der Gerichts-Kanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber vom Gerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn sie bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Art. 155. (§ 195.)

Ermahnung an die Zeugen. Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung — (E.-G. Art. 71 Abs. 1): des Handgelöbnisses und die Folgen eines falschen Handgelöbnisses und resp. eines falschen unbeschworenen Zeugnisses — und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde können vom Gerichte sogleich während der Sitzung — (E.-G. Art. 72): zu Arrest bis zu 3 Tagen oder zu einer Geldstrafe bis zu 10 fl. — verurtheilt werden.

Zu Art. 155 Abs. 1:

St.-G.-B. Art. 197. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten gestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2—6, dann des Art. 196 finden auch hier ihre Anwendung:

St.-G.-B. Art. 193. Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

St.-G.-B. Art. 195, Ziff. 2—6. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids findet nicht statt,

2) wenn der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache nicht eidesfähig war,
3) wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist,

4) wenn der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist,
5) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist,
6) wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

St.=G.=B. Art. 196. Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

St.=G.=B. Art. 200. Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht, so soll auf Gefängnißstrafe nicht unter ein Monat erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

St.=G.=B. Art. 201. Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineids oder falschen

Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Art. 156 Sz. 1. (§ 196.)

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände.

NB. Nachdem in Uebertretungssachen eine Voruntersuchung nicht statt hat, und der Beschuldigte erstmals erst in der öffentlichen Sitzung vernommen wird, so werden hier für diese Vernehmung des Beschuldigten in der öffentlichen Sitzung die folgenden für dessen Vernehmung in der Voruntersuchung in Vergehenssachen geltenden Art. 37, 38, Abs. 1, 39, 40, 41, 42 und 44 mit Beachtung des Umstandes, daß sich in Uebertretungssachen überhaupt einer größeren dem einzelnen Falle und der einzelnen Sachlage angemessenen Kürze zu befleißen ist, in analoge Anwendung zu kommen haben.

Art. 37. (§ 197.)

Vernehmung des Beschuldigten. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38 Abs. 1. (§ 198.)

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Art. 39. (§ 199.)

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig, oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens

noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40. (§ 200.)

Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen so viel thunlich zu vermeiden.

Art. 41. (§ 201.)

Surrogirt durch Art. 165 Abs. 2 und 3. (§ 225.)

Art. 42. (§ 202.)

Versprechen und falsche Vorspiegelungen dürfen ebensowenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 143 Abs. 2 und 3. (§ 203.)

Benehmen des Beschuldigten mit seinem Vertheidiger in der Sitzung. Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen, jedoch ist dies nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Art. 183. (§ 204.)

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Art. 182. (§ 205.)

Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden

die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

art. 197. Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, weßfalls dann erst jedes Zeichen genau zu Protokoll zubeschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

art. 198. Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters oder dieser die Sprache des ersteren nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dollmetscher vorgenommen und dabei Frage und Antwort sowohl in der Ursprache als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden.

Art. 44. (§ 206.)

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte ebenso zu behandeln, wie nach dem Art. 43 (in Vergehens- und Uebertretungssachen nach Art. 183 [§ 204]) derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 156 Abs. 2. (§ 207.)

Vorrufung der Zeugen. Nach Vernehmung des Angeklagten läßt der Präsident die vom Staatsanwalte und Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Art. 157. (§ 208.)

Verhandgelübdung der Zeugen. Vor der Abgabe ihrer Aussagen haben die Zeugen, soferne ihrer Beeidigung —(E.-G. Art. 71 Abs. 1): Verhandgelübdung — kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, das Handgelöbniß wie folgt zu lesten:

„Ich gelobe auf Handschlag an Eidesstatt, daß ich meine Aus-„sage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben „und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch „etwas Unwahres hinzusetzen werde."

Sachverständige leisten außer diesem Eide, Handgelöbnisse, noch den weiteren, das weitere, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid, das Handgelöbniß an Eidesstatt, untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

E.-G. Art. 71 Abs. 1. (§ 209.)

Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener sind, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für alle Mal als solche beeidiget sind.

art. 209. Abs. 2. (§ 210.)

Zeugen, welche schon in der Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind blos ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 46. (§ 211.)

Ausschluß des Handgelöbnisses. Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt — verhandgelübdet — werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit,

> **St.-G.-B. Art. 31.** Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.
> Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe und inwieferne sie als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in der II. Abtheilung dieses Gesetzbuches bestimmt:

St.-G.-B. Art. 192 Abs. 3. Der wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

St.-G.-B. Art. 258. Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe, anderen Falles mit Gefängniß bis 9 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte in dem Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch ihrer Vernunft entbehren;

3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;

5) Personen, welche wegen Verläumdung, falschen Zeugnisses oder Meineids in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (art. 356 Thl. II. des St.-G.-B. v. 1813) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Art. 158. (§ 212.)

Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das gemäß der Art. 128 und 129 (§ 144) anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung

wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Gerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Art. 159 Abs. 1. (§ 213.)

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvorderst die im art. 208 Thl. II des St.-G.-B. von 1813 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

art. 208. Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt oder mit besonderen Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben? ob er sich nicht mit anderen Personen über seine Aussagen vorher benommen habe?

art. 212. (§ 214.)

Vernehmung der Zeugen. Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur näheren Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich ist, besondere Fragen vorzulegen, und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend an's Licht gestellt werde.

art. 213. (§ 215.)

Die einem Zeugen vorzulegenden besonderen Fragen müssen:
1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
2) bestimmt und deutlich abgefaßt,

3) nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet, überhaupt
4) unverfänglich sein, und
5) keine bestimmte Vorenthaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

art. 214. (§ 216.)

Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von Anderen gehört oder nur aus anderen Thatsachen geschlossen oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll letzteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Ortes oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge, von dem Vorfall nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall, wenn sich derselbe ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

art. 215 Sz. 1. (§ 217.)

Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit angehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dgl. genau zu beschreiben und hierauf zu recognosciren.

art. 216. (§ 219.)

Der Richter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur näheren Erklärung

ihrer Aussagen auffordern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit oder sonst verdächtiges Benehmen äußern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Art. 159 Abs. 2. (§ 219.)

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was soeben gegen ihn ausgesagt wurde, etwas zu erwidern habe.

Art. 161. (§ 220.)

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Art. 162 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Art. 162. (§ 221.)

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an den einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allen Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Art. 163. (§ 222.)

Außer dem Präsidenten kann auch der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem er zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten hat.

Art. 164. (§ 223.)

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Gerichtshof zu entscheiden.

E.-G. Art. 71 Abs. 2. (§ 224.)

Verlesung von Aktenstücken. Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

Art. 165 Abs. 2, 3. (§ 225.)

Vorzeigung von Ueberweisungs-Gegenständen. Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, insoferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Art. 168 Abs. 1. (§ 226.)

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Art. 169. (§ 227.)

Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Art. 186. (§ 228.)

Verfahren gegenüber einer falschen Zeugenaussage. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Gerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen anordnen.

Art. 187 Abs. 1, 2, 4, 5. (§ 229.)

Uebertretungen, begangen in der öffentlichen Sitzung. Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwalts und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Gerichtshofe sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen

Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Gerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Art. 188 Abs. 1. (§ 230.)

Erkrankung des Beschuldigten. Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Gerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Gsch.-B. § 42. (§ 231.)

Wird Vertagung beschlossen, so ist in der Regel die Zeit der Fortsetzung der Verhandlung sogleich zu bestimmen und den erschienenen Beschuldigten statt weiterer Vorladung bekannt zu geben, wird aus besonderen Gründen Vertagung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, so sind die Beschuldigten zur Fortsetzung der Verhandlung förmlich zu laden.

Ein Rechtsmittel findet gegen Vertagungsbeschlüsse nicht statt.

Art. 170. (§ 232.)

Vortrag des Ergebnisses des Beweisverfahrens und Antrag auf Anwendung des Gesetzes. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln — (Art. 316): und hiemit den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden. —

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dies zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Schluß der Verhandlung. Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

IX. Von der Fällung des Urtheils.

Art. 323. (§ 233.)

Entscheidung in der Hauptsache. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in Art. 171 Ziff. 1 ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 171 Ziff. 1. (§ 234.)

Um den Angeklagten für schuldig zu halten, bedarf es nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung, welche man durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt hat.

Art. 319. (§ 235.)

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständigen in einer späteren Sitzung verfügt, oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Art. 321. (§ 236.)

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwur- oder Bezirks-Gericht eignet, so ist die Sache entweder an das Apellations-, Bezirks-Gericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Gsch.-B. § 43. (§ 237.)

Erklärt sich das Gericht nach gepflogener Verhandlung zur Aburtheilung der Sache, — sei es aus dem Grunde, weil es den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung für gegeben, oder weil es zur Aburtheilung der vorliegenden Uebertretung ein anderes Stadt- oder Landgericht oder eine andere Behörde für zuständig erachtet, oder aus einem sonstigen Grunde — nicht zuständig, so hat der Vertreter der St.-AW., wenn er nach reiflicher Erwägung diese Entscheidung für gesetzlich nicht gerechtfertigt hält, Berufung zu ergreifen, außerdem aber nach § 5—7 gegenwärtiger Vorschriften (§ 108—110) zu verfahren.

Art. 324. (§ 238.)

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Art. 213. (§ 239.)

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Gerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;
2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zu-

sammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (St.-G.-B. von 1861 Art. 84—86) hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen (St.-G.-B. Art. 85) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lang inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Art. 325 Abs. 1. (§ 240.)

Feststellung der Strafe. Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

St.-G.-B. Art. 27 Abs. 1. (§ 241.)

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

P.-St.-G.-B. Art. 8. (§ 242.)

In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung desselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

St.-G.-B. Art. 83 Abs. 2. (§ 243.)

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

P.-St.-G.-B. Art. 22. (§ 244.)

Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

Art. 204. (§ 245.)

Entscheidung im Kostenpunkte. In jedem Erkenntnisse hat der Gerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

St.-G.-B. Art. 66. (§ 246.)

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schaden-Ersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

P.-St.-G.-B. Art. 18 Abs. 3. (§ 247.)

Für Schadenersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen — gemäß Abs. 1 u. 2 des Art. sind darunter nur die Thäter und Anstifter im Sinne des Art. 54 Ziff. 1 des St.-G.-B., nicht auch die Theilnehmer nach Art. 54 Ziff. 2—4 oder blosen Begünstiger zu verstehen — unter solidarischer Verbindlichkeit.

art. 404. (§ 248.)

Für die Kosten eines Kriminal-Prozesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

art. 406 Abs. 1. (§ 249.)

Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

art. 408 Abs. 1. (§ 250.)

Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu zahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichrn Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

art. 409. (§ 251.)

Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Art. 205. (§ 252.)

Verfügung über die gerichtlich verwahrten Gegenstände. Der Gerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Entschädigung des Beschädigten. Der Entschädigungs-Anspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Zivilgerichtes vorbehalten.

L.-G. Art. 73 Sz. 2. (§ 253.)

Formelle Behandlung der Urtheile und Beschlüsse. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden.

Gsch.-B. § 37. (§ 254.)

Auch die sonstigen Beschlüsse z. B. auf Vertagung u. dgl. werden sogleich in fortlaufende Register niedergeschrieben.

Zu den Urtheilen sind der Regel nach die Formulare XVI a und b zu verwenden.

Die sämmtlichen in einer Sitzung verkündeten Urtheile sind in der Weise zusammenzuheften, daß das Urtheil im Formular XVI a (dieses Formular kommt bei jeder Sitzung nur einmal in Anwendung) das erste Blatt bildet. Die einzelnen Hefte sind nach der Reihenfolge der Sitzungen in einem Umschlage nach Formular XII zu sammeln und am Schlusse des Geschäftsjahres je nach ihrem Umfange in einem oder in mehreren Bänden zu vereinigen.

Gsch.-B. § 39. (§ 255.)

Die Urtheile, die schon während der Verhandlung niedergeschrieben, beziehungsweise dem Gerichtsschreiber in die Feder diktirt werden können, müssen jedenfalls 24 Stunden nach Beendigung der Sitzung, in welcher sie verkündet wurden, gefertigt, geheftet und vom Richter unterzeichnet sein.

In denselben ist neben dem Schuld- und Strafausspruche und der Entscheidung im Kostenpunkte, in thunlichster Kürze stets anzuführen:

1) welche Thatsachen vom Richter als festgestellt erachtet, und

2) welche Gesetzes und sonstige Vorschriften angewendet wurden.

Die Strafausmessungsgründe sind nur anzudeuten, wenn besondere Veranlassung hiezu gegeben ist.

Gsch.-B. § 40. (§ 256.)

Von den ergangenen Urtheilen ist nur dann Abschrift zu den betreffenden Aktenstücken zu fertigen, wenn solche behufs der Verhandlung der Sache in II. Instanz dem Bezirksgerichte vorgelegt werden.

Zu solchen Abschriften hat sich der Gerichtsschreiber des Form. XVIII zu bedienen. Wenn in dem Urtheile auf orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften Bezug genommen ist, so sind unter der Urtheilsfertigung die betreffenden Stellen der Amtsblätter oder der sonstigen öffentlichen Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, vom Gerichtsschreiber anzuführen.

X. Von der Verkündung des Urtheils.

L.-G. Art. 73 Sz. 3, 4. (§ 257.)

Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise, — (Gsch.-V. § 36): wenn besondere im Sitzungs-Protokolle jedesmal ausdrücklich zu erwähnende Umstände die sofortige Verkündung unthunlich erscheinen lassen — kann sie auf einen der nächsten Tage, — (Gsch.-V. § 36): niemals über 3 Tage, — verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, — (Gsch.-V. § 36): die Stunde, — wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß, — (Gsch.-V. § 36): unter der Eröffnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens die Verkündung des Urtheils mit der nämlichen Wirkung, als ob sie gegenwärtig wären, stattfinden werde.

Art. 206 Abs. 2. (§ 258.)

Bei Verkündung des Urtheils sind die angewendeten Gesetzesstellen wörtlich vorzulesen.

Art. 327. (§ 259.)

Hiebei hat der Richter den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Gsch.-V. § 41. (§ 260.)

Den in der öffentlichen Sitzung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienenen Beschuldigten und als civilverantwortlich erklärten Personen ist Abschrift des wider sie ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses nach Form. XIX zuzustellen.

Zu diesem Behufe hat das Gericht binnen 24 Stunden nach der Urtheilsverkündung entweder,

1) wenn die verurtheilte Person innerhalb des Gerichtssprengels sich aufhält, Zustellungsbefehl an den Gerichtsboten nach Form. **XX**,
2) andernfalls aber Ersuchschreiben an das Gericht ihres Wohnorts nach Form. **XXI** zu erlassen.

Die Urtheilsabschriften müssen binnen 24 Stunden nach der Urtheilsverkündung vom Gerichtsschreiber ausgefertigt und dem Gerichtsboten zur Zustellung übergeben, beziehungsweise an das um Zustellung ersuchte Gericht abgegeben werden.

XI. Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 367 Abs. 1, 2, 4. (§ 261.)

Aufschub der Urtheilsvollstreckung. Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben.

Das Nämliche gilt im Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379 Ziff. 1 und 2 Thl. II des St.-G.-B. von 1813) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

art. 379 Ziff. 1, 2. (§ 262.)

Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheiles darf nur alsdann verschoben werden,

1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist,
2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit

Grund zu befürchten ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtiget.

NB. Ueber den Strafaufschub wegen eines eingereichten Begnadigungsgesuches siehe § 385 u. ff.

Art. 218 Abs. 1. (§ 263.)

Antrag auf Urtheilsvollstreckung. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Gericht, bei welchem das Gericht abgehalten wurde, zu bewirken.

Gesch.-B. § 50. (§ 264.)

Diese Vollstreckung wird jedoch vom Gerichte nur soweit verfügt und bethätiget, als es sich

1) um die Vollstreckung erkannter Arreststrafen in den Polizeigerichts-Gefängnissen,
2) um die Aufforderung der Verurtheilten zur Zahlung der gegen sie ausgesprochenen Geldstrafen und der ihnen überbürdeten Kosten, und
3) um die Verwirklichung einer ausgesprochenen Confiscation handelt.

Confiscirte Gegenstände sind, soferne nicht zugleich deren Vernichtung ausgesprochen wurde, an das Rentamt abzugeben.

Weitere Verfügungen. Die entsprechende weitere Verfügung hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der vom Gerichte in einzelnen Fällen als zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Landesverweisung, Schließung von Anstalten u. dgl.) liegt den Polizeibehörden von Amtswegen ob. Der Vertreter der St.-AW. hat daher keinen besonderen Antrag hierauf zu stellen, sondern sich lediglich auf die Mittheilung der desfallsigen Urtheile an die Polizeibehörden zu beschränken. Diese Mittheilung hat auch in allen Fällen zu erfolgen, in welchen den Polizeibehörden der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung gesetzlich überwiesen ist, insbesondere in dem Falle des Art. 90 Abs. 4 und Art. 108 des P.-St.-G.-B. u. s. w.

Vgl. P.-St.-G.-B. Art. 29, 30, 51, 127, 129, 178 und 192.

Gsch.-B. § 51. (§ 265.)

Die im § 50 Abs. 3 vorgeschriebenen Mittheilungen haben — (§ 65): wie die Vormerkungen in den Straflisten und die in den §§ 62 und 64 (§ 276, 278) zu gleichem Zweck angeordneten Mittheilungen an andere Behörden — sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles zu geschehen und zwar jene nach § 50 Abs. 3

1) bei der Verurtheilung von Inländern an die zuständige Distriktsverwaltungs-Behörde,
2) bei den Verurtheilungen von Ausländern an die Distriktsverwaltungs-Behörde des Gerichtssprengels.

Gsch.-B. § 52. (§ 266.)

Wird in denjenigen Fällen, in welchen im Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen wurde, die Verwahrung von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde angeordnet und erbietet sich diese Behörde vor Beginn des Vollzuges der erkannten Arreststrafe oder während der Strafhaft zur Uebernahme des betreffenden Verurtheilten in die Polizeianstalt, so ist vom Gerichte diesem Ansinnen in den hiezu geeigneten Fällen stattzugeben, und der Vollzug der Arreststrafe beziehungsweise des Strafrestes der Distriktsverwaltungsbehörde — gegen seinerzeitige Mittheilung des Strafvollzugsnachweises — zu überlassen.

Gsch.-B. § 53. (§ 267.)

Befinden sich Ausländer, gegen welche im Strafurtheile die Zulässigkeit der Landesverweisung, oder Inländer, gegen welche die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen wurde, in Haft, so sind dieselben nach bethätigtem Strafvollzuge nicht auf freien Fuß zu setzen, sondern sogleich nach verbüßter Strafe durch die Vertreter der St.-AW. unter Beachtung der einschlägigen polizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere der bestehenden Bestimmungen über das Schubwesen, an die Verwaltungsbehörden abzugeben.

Der Zeitpunkt, in welchem diese Abgabe eines verhafteten Verurtheilten an die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt, ist der Letzteren von dem Vertreter der St.-AW. sogleich bei der in Gemäßheit des § 50 Abs. 3 und § 51 zu machenden Mittheilung im Voraus genau bekannt zu geben.

Gsch.-B. § 54. (§ 268.)

Der Vertreter der St.-AW. hat jedesmal sogleich am Schlusse der öffentlichen Sitzung:

„für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der verkündeten Strafurtheile, deren Vollzug im Straf- und Kostenpunkte"

zu beantragen, damit das Gericht, sobald ein Urtheil zum Vollzuge bereift ist, ohne weiteres Benehmen mit dem Vertreter der St.-AW. den Vollzug bethätigen kann. Der Antrag ist im Sitzungsprotokolle vorzumerken. Kann dieser Antrag gegen einzelne Verurtheilte besonderer Umstände wegen nicht sogleich in der öffentlichen Sitzung gestellt werden, so hat der Vertreter der St.-AW. sich hierwegen besondere Vormerkung zu machen, damit nach Beseitigung jener Hinderungsursachen — deren Hinwegfall dem Vertreter der St.-AW. vom Gerichte jedesmal sogleich bekannt zu geben ist — die Antragstellung ungesäumt geschehe.

Jede bezüglich der Vollstreckung des Urtheils im Straf- oder Kostenpunkte ergehende gerichtliche Verfügung ist dem Vertreter der St.-AW. sofort zur Kenntnißnahme vorzuzeigen.

Gsch.-B. § 55. (§ 269.)

Vollzug der Arreststrafen. Behufs der Vollstreckung der Arreststrafen hat das Gericht, und zwar

1) wenn der Verurtheilte verhaftet ist oder sich, vor ergangener Aufforderung hiezu, zum Strafantritte stellt, nach Form. XXII,
2) wenn er sich innerhalb des Gerichtssprengels auf freiem Fuße befindet, nach Form. XXIII,
3) wenn er sich außerhalb des Gerichtssprengels aufhält, nach Form. XXIV

Vollzugsbefehl, beziehungsweise Ersuchschreiben an das betreffende Gericht zu erlassen.

Gsch.-B. § 56. (§ 270.)

Zur gehörigen Ueberwachung des Vollzugs der Arreststrafen führt das Gericht eine Vormerkungsliste nach Form. XXV.

Eine zweite Vormerkungsliste nach Form. XXVI ist zugleich von dem Gefängnißwärter des Gerichts zu führen.

In diese Vormerkungslisten sind vom Gerichte alle auf Vollstreckung von Arreststrafen erlassene Befehle oder deßfallsige Ersuchschreiben an andere Gerichte, von dem Gefängnißwärter aber nur die von ihm zu vollziehenden Befehle einzutragen, und hiebei die auf der Titelseite der Verzeichnisse enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Gsch.-B. § 57. (§ 271.)

Beitreibung der Geldbußen und Kostenersätze. Behufs der Beitreibung der erkannten Geldbußen und zum Vollzuge der Urtheile im Kostenpunkte werden vom Gerichte Zahlungsbefehle, und zwar

1) wenn die zahlungspflichtigen Personen innerhalb des Gerichtssprengels wohnen, nach Form. XXVII,
2) an die auswärts befindlichen Zahlungspflichtigen aber nach Form. XXVIII erlassen.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Rückseite des Zahlungsbefehles die erwachsenen Kosten umständlich zu verzeichnen.

Bezüglich der den Zahlungsbefehlen beigefügten Quittungen sind die Vorschriften des § 21 Abs. 1 (§ 135) zu beachten.

Die Zahlungsbefehle sind den Pflichtigen lediglich unter Vorzeigung gegen Unterschrift zu eröffnen.

Gsch.-B. § 58. (§ 272.)

Die Geldbußen und Kostenbeträge, behufs deren Zahlung Befehl erlassen wurde, sind soglеich nach Erlassung des Befehls vom Gerichtsschreiber in dem nach Form. XXIX einzurichtenden Einzugsverzeichnisse desjenigen Monats vorzutragen und durchzuführen, in welchem der Befehl ergangen ist.

Wurden erkannte Geldbußen oder den Verurtheilten überbürdete Kosten von denselben ohne vorgängige Aufforderung bezahlt,

so sind diese Zahlungen gleichfalls in dem Einzugsverzeichnisse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgte, vorzutragen und zu verrechnen.

Bei diesen Einträgen sind die von den Finanzbehörden hierüber ertheilten Vorschriften zu beachten.

Gsch.-B. § 59. (§ 273.)

Wird die Zahlung innerhalb der vorgesetzten Fristen nicht geleistet, so sind die erlassenen Zahlungsbefehle behufs zwangsweiser Beitreibung der Geldstrafen und Kosten an das Rentamt abzugeben.

Die zwangsweise Beitreibung hat längstens binnen 6 Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle an das Rentamt zu geschehen.

Sogleich nach Ablauf dieser Frist bringt das Rentamt diejenigen Verurtheilten,, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, in ein nach Formular XXX einzurichtendes Verzeichniß und theilt dieses sammt etwaigen Belegen von kurzer Hand dem Vertreter der St.-AW. mit, welcher sofort die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen und deren Vollzug zu beantragen hat.

Von den beim Rentamte erfolgten Zahlungen ist dem Vertreter der St.-AW. gleichfalls, behufs der Vormerkung im Anzeigeverzeichnisse, auf dem kürzesten Wege Kenntniß zu geben.

Gsch.-B. § 60. (§ 274.)

Strafliste. Die Vertreter der St.-AW. haben, sobald eine Person, welche in dem Sprengel des Gerichts, bei welchem sie aufgestellt sind, ihre Heimath hat, — wegen einer der im nächstfolgenden § bezeichneten Handlungen verurtheilt wird, für dieselbe eine Strafliste nach Formular XXXI anzulegen und fortzuführen. Bei den Einträgen in die Strafliste sind die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Die Straflisten sind von den Vertretern der St.-AW., nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der bestraften Personen geordnet, in besonderen Umschlägen aufzubewahren.

Gsch.-B. § 61. (§ 275.)

In die Strafliſten ſind — gleichviel ob die Verurtheilung im In- oder Auslande erfolgte — einzutragen:

1) alle verurtheilenden Erkenntniſſe wegen Verbrechens, Vergehens oder einer im Strafgeſetzbuche behandelten Uebertretung, ſoferne die Uebertretung nicht blos aus Fahrläſſigkeit begangen wurde;
2) die Strafurtheile wegen der im Polizeiſtrafgeſetzbuche oder in beſonderen Geſetzen und Verordnungen vorgeſehenen Uebertretungen jedoch nur in dem Falle, wenn die fragliche Uebertretung für die Beurtheilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der betreffenden Perſon in ihrer beſonderen Berufsſtellung von Bedeutung iſt.

Gsch.-B. § 62. (§ 276.)

Mittheilung der Strafurtheile an andere Gerichte und Behörden.

Wird eine Perſon bei einem anderen Stadt- oder Landgerichte als demjenigen, in deſſen Sprengel ſie ihre Heimath hat, wegen einer der im vorſtehenden § bezeichneten Uebertretungen verurtheilt, ſo iſt hievon behufs der Vormerkung in der Strafliſte dem Vertreter der St.-AW. bei dem Gerichte ihrer Heimath Kenntniß zu geben. Zu dieſen Mittheilungen haben ſich die Vertreter der St.-AW. des Formulars XXXII zu bedienen.

In gleicher Weiſe wird dem Vertreter der St.-AW. von den bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilungen durch die betreffenden Staatsanwälte, von den im Auslande erfolgten aber durch die betreffende Diſtriktsverwaltungsbehörde, jedesmal ſogleich nach Empfang der deßfallſigen Mittheilungen von Seite der ausländiſchen Behörden, Kenntniß gegeben.

Gsch.-B. § 63. (§ 277.)

Da übrigens die Strafliſten in derſelben Weiſe wie von dem Vertreter der St.-AW. auch von der Diſtriktsverwaltungsbehörde der Heimath der verurtheilten Perſonen geführt werden, ſo ſind die

vom Vertreter der St.=AW. angelegten Straflisten jedesmal nach Ablauf des Quartals an die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der hier geführten Listen von kurzer Hand und gegen möglichst zu beschleunigende Rückleitung abzugeben.

Die in der Zwischenzeit veranlaßten Einträge hat der Vertreter der St.=AW. gehörig vorzumerken und nach Rückempfang der Strafliste sofort zu bethätigen.

Gsch.-B. § 64. (§ 278.)

Die Vertreter der St.=AW. haben ferner von den gegen Inländer erlassenen Strafurtheilen

1) wenn ein Beamter oder öffentlich Bediensteter wegen einer in § 61 bezeichneten Uebertretung verurtheilt wird, der nächst vorgesetzten Dienstesbehörde oder Stelle des Verurtheilten;
2) wenn ein Studirender der Universität, ein Zögling der polytechnischen Schule oder ein Schüler des Gymnasiums wegen einer Uebertretung verurtheilt wird, welche zugleich Veranlassung zu disciplinärer Einschreitung bietet, dem betreffenden Rektorate;
3) wenn praktische Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Bader und Todtenbeschauer wegen einer bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes begangenen Uebertretung verurtheilt werden, dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte Kenntniß zu geben.

Von den wegen Uebertretungen gegen Ausländer erlassenen Strafurtheilen ist den Heimathspolizeibehörden derselben nur dann Mittheilung zu machen, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung erfolgt ist. Diese Mittheilungen liegen gleichfalls den Vertretern der St.=AW., wenn jedoch gegen die Verurtheilten zugleich Landesverweisung ausgesprochen wurde, derjenigen Polizeibehörde ob, welche in Bezug auf diesen Ausspruch das Weitere zu verfügen hat.

XII. Von den Rechtsmitteln.

A. Von der Berufung.

Art. 328. (§ 279.)

Verfahren in I. Instanz. Beschwerden gegen die Urtheile sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Art. 329. (§ 280.)

Gegen ein freisprechendes Urtheil kann blos von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

E.-G. Art. 77. (§ 281.)

Berufungsfrist, Berufungs-Anmeldung und Ausführung. Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen 8 Tagen, — (Art. 235 Abs. 1 v. 1848): bei Strafe des Ausschlusses — bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Gsch.-B. § 44. (§ 282.)

Die Berufung kann sowohl von dem Verurtheilten als dem Vertreter der St.-AW. sogleich nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung angemeldet werden. Wenn dies geschieht, so ist im Sitzungsprotokolle hievon gehörige Vormerkung zu machen und diese Vormerkung von dem die Berufung Anmeldenden unterzeichnen zu lassen.

Gsch.-B. § 45 Abs. 1. (§ 283.)

Außer dem im vorigen § erwähnten Falle hat der Vertreter der St.-AW. die Berufung in der Regel schriftlich anzumelden.

Art. 236 Abs. 3. (§ 284.)

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen, — (Gsch.-B. § 45 Abs. 2): und solche, wenn besondere Veranlassung dazu gegeben ist, näher auszuführen. —

Gsch.-B. § 46. (§ 285.)

Wird bei Gericht Einspruch oder Berufung von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten angemeldet, so hat der Gerichtsschreiber oder ein vom Gerichtsvorstande hiezu beauftragter verpflichteter Rechtspraktikant oder, wenn kein solcher anwesend ist, der Richter selbst — unter wörtlicher Beisetzung des Tages und der Stunde der Anmeldung — die Erklärung hierüber aufzunehmen und dieselbe, nach geschehener Unterzeichnung durch den das Rechtsmittel Anmeldenden, mit seiner Unterschrift zu versehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so ist dessen Vollmacht zu Gerichtshanden zu nehmen und der Erklärung als Anlage beizuheften.

Gsch.-B. § 47. (§ 286.)

Die Erklärungen über die Berufungs- oder Einspruchs-Anmeldung sind in der Regel nicht auf besonderen Blättern aufzunehmen, sondern, soferne nicht bereits die anzuwendenden Formulare einen hiefür besonders bestimmten Raum enthalten, thunlichst auf einem der in der betreffenden Sache bereits erwachsenen Aktenstücke niederzuschreiben.

Gsch.-B. § 48. (§ 287.)

Jede solche vom Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter aufgenommene Erklärung, ebenso jede schriftliche Eingabe, durch welche Einspruch oder Berufung angemeldet wird, ist unmittelbar

nach dem Eingange und jedenfalls vor dem Ablaufe der gesetzlichen Nothfrist dem Richter vorzulegen, welcher diesen Schriftstücken den Tag und die Stunde der an ihn geschehenen Vorlage beizusetzen hat.

Dem Vertreter der St.-AW. ist von jeder Berufungs- und Einspruchs-Anmeldung ungesäumt Kenntniß zu geben.

Art. 237. (§ 288.)

Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Beschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238. (§ 289.)

Auf das Rechtsmittel kann vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Art. 330. (§ 290.)

Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129 Abs. 2 (§ 144) in analoge Anwendung.

Gsch.-B. § 49. (§ 291.)

Die Vorlage der Akten an das Bezirsgericht wird nicht durch das Gericht unmittelbar bethätigt, sondern von dem Vertreter der St.-AW. vermittelt.

Zum Zwecke dieser Vorlage sind daher die betreffenden Aktenstücke in gehörig geordnetem Zustande und mit den nöthigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsakten dem Vertreter der St.-AW. von kurzer Hand mitzutheilen, von welchem sie, wenn zu besonderen Bemerkungen Veranlassung gegeben ist, mit Bericht, außerdem mittelst einfacher Note dem Staatsanwalte vorgelegt werden.

Der Letztere läßt dieselben sofort mit dem geeigneten Antrage an das Gericht gelangen.

Art. 331. (§ 292.)

Verfahren in II. Instanz. Der Präsident bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309 (§ 154) zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Gerichts gebracht.

Art. 332. (§ 293.)

Wer als Richter oder als Staatsanwalt bei dem Verfahren in I. Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in II. Instanz nicht Theil nehmen.

Art. 333. (§ 294.)

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in II. Instanz niedergesetzten Senates die Sitzung auf die im Art. 315 (§ 188) bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317 und 318 [§ 337 u. 332]) und das erstrichterliche Urtheil wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Art. 334. (§ 295.)

Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Art. 335. (§ 296.)

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Bezirks-Gericht gehöre, so wird, wenn das Bezirks-Gericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Stadt- oder Land-Gerichts vernichtet und die Sache entweder in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich erscheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 336. (§ 297.)

Die Vorschrift des Art. 335 kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Stadt- oder Land-Gericht nicht zuständig gewesen sei.

In diesem Falle kann das Bezirks-Gericht bei Vernichtung des erstinstanzlichen Urtheils anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Stadt- oder Land-Gerichte des nämlichen Bezirks-Gerichtssprengels zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Art. 337. (§ 298.)

Außer den in den Art. 335 und 336 angeführten Fällen hat das Bezirks-Gericht, selbst wenn in der I. Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden sein sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Art. 250. (§ 299.)

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur insoweit, als es den Beschwerdeführer betrifft, (zu vernichten) abzuändern.

Art. 338. (§ 300.)

Das Urtheil kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheil abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Art. 339. (§ 301.)

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. (235), 236 Abs. (1, 2) 3, 237, 238, (239, 240, 241 Abs. 1, 243, 244, 253

Abs. 1) 250 und 303—327 bei der Berufung in analoge Anwendung.

NB. Den Art. 236 Abs. 3 siehe im § 308.
Die Art. 237 und 238 siehe im § 309 und 310.
Den Art. 250 siehe im § 299.
Die Art. 303—327 siehe in § 2—259.
Art. 235, 236 Abs. 1 2, 239, 240, sind surrogirt durch das E.-G. Art. 77 (§ 281).
Art. 241 Abs. 1, 243, 244 u. 253 sind surrogirt durch das E.-G. Art. 129 Abs. 1 und 131—134.

B. Von der Nichtigkeitsbeschwerde und Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

E.-G. Art. 122. (§ 302.)

Geltende Bestimmungen. Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrecurse), sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des P.-St.-G.-B. oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

NB. Gemäß vorstehenden Art. 122 des E.-G. und Art. 66 desselben Gesetzes haben in Uebertretungssachen für die Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes zunächst Art. 31 Abs. 5 und 123—147 des E.-G., dann noch folgende Artikel des St.-Prz.-Ges. vom 10. Novbr. 1848 in — und zwar diese letzteren in analoge — Anwendung zu kommen.

Art. 361. (§ 303.)

Zulässigkeit der Beschwerde. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden

Strafsachen nur dann zulässig, wenn in II. Instanz — (Art. 230): bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde oder bei der Fällung des Urtheils — entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig — auf die festgestellten Thatsachen — angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231 Ziff. 2, 5—8, 11 u. 18, Art. 332, (335 Abs. 1 u. 336 Abs. 1, — die letzteren 2 Artikel surrogirt durch Art. 136 u. 139 des E.-G. —) in analoge Anwendung.

Art. 231 ad pass. concern. (§ 304.)

Zu den im Art. 230 bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

2) wenn ein Richter zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139 zu erlassendes Erkenntniß des Gerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140 genannten Personen ausgeschlossen wurde;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Gerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben, entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen, oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidigt worden ist.

Art. 332. (§ 305.)

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in I. Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in II. Instanz nicht Theil nehmen.

Art. 362. (§ 306.)

Gegen die in II. Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

NB. Gemäß Art. 363 kommen in Uebertretungssachen weiter in analoge Anwendung:

Art. 235. (§ 307.)

Frist zur Anmeldung der Beschwerde. Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen 3 Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Art. 236. (§ 308.)

Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von 3 Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Art. 237. (§ 309.)

Von der Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238. (§ 310.)

Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Art. 250. (§ 311.)

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur insoweit als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Art. 364. (§ 312.)

Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile I. und II. Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Art. 257. (§ 313.)

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshof ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen, auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Art. 261. (§ 314.)

Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urthetl des Schwurgerichtshofes freigesprochen und verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheimgegeben, nach Befund der Umstände ein Begnadigungsgesuch an den König zu stellen.

Art. 262. (§ 315.)

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Vormerkung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Art. 274. (§ 316.)

Wird ein vom Angeklagten eingewendetes Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

C. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

(Art. 263—265.)

E.-G. Art. 78. (§ 317.)

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

XIII. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

A. In erster Instanz.

Gsch.-B. § 33 Abs. 1. (§ 318.)

Voraussetzung. Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Vorladung zur festgesetzten Stunde weder persönlich noch

durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheint, so hat der Vertreter der St.-AW. darauf anzutragen, daß die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen werde.

Art. 356 u. 345. (§ 319.)

Wenn der Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308 [§ 153]) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird die Verhandlung in dessen Abwesenheit gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes das Urtheil erlassen.

NF. Vom Gesetzestexte wurden nach dem Worte „Staatsanwaltes" weggelassen „und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers," weil nach dem E.-G. Art. 70 Abs. 2 in Uebertretungssachen für den abwesenden Beschuldigten kein Vertheidiger auftreten darf.

Art. 357. (§ 320.)

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308 (§ 153) bezeichnete Art.

Art. 358. (§ 321.)

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Recht des Einspruchs. Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruchs, welcher binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung der Urtheilsschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Gerichts anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348 Abs. 2 und der Art. 349—355 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 348 Abs. 2. (§ 322.)

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Gerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Art. 349. (§ 323.)

Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich vom Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Art. 350. (§ 324.)

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Art. 351. (§ 325.)

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die vom Staatsanwalt vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129 Abs. 2 (§ 144) in analoge Anwendung.

Art. 352. (§ 326.)

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317 und 318 [§ 337 und 332]) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Art. 353. (§ 327.)

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, insoweit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Art. 354. (§ 328.)

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Art. 355. (§ 329.)

Ein in Gemäßheit der Art. 352 u. 354 erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

B. Von dem Ungehorsams-Verfahren in der Berufungs-Instanz.

Art. 359. (§ 330.)

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Gerichte nicht erscheint, so wird nach Art. 345 u. f. verfahren.

Art. 360. (§ 331.)

Gegen das in II. Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in I. Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Anhang I.

Von dem Sitzungs-Protokolle.

L.-G. Art. 73 Sz. 1. (§ 332.)

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter — (Art. 318 Abs. 1): zur Bekräftigung der Richtigkeit — zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird.

Gsch.-B. § 34. (§ 333.)

Zu diesem Protokolle sind Hefte von je 10 Bogen gewöhnlichen Conceptpapieres zu verwenden. Die einzelnen Hefte werden, sobald sie ausgefüllt sind, nach fortlaufendem Texte aneinander gereiht, in einem Umschlage nach Form. XIV gesammelt und am Schlusse des Geschäftsjahres je nach ihrem Umfange in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet.

Gsch.-B. § 35 Abs. 1. (§ 334.)

Der Inhalt des Protokolls hat sich auf möglichst kurz gefaßte Vormerkungen über den Gang der öffentlichen Verhandlung, hinsichtlich der Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen insbesondere neben den Antworten auf die Generalfragen nur auf das für die Beurtheilung der Sache Wesentliche zu beschränken.

Art. 209 Abs. 2. (§ 335.)

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf vom Gerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Gsch.-B. § 35 Abs. 2, 3. (§ 336.)

Bei jeder einzelnen Verhandlung ist, wenn dieselbe länger als eine Viertelstunde währt, deren Dauer im Sitzungsprotokolle zu bemerken.

Der Gerichtsschreiber darf sich bei der Führung des Protokolls leicht verständlicher Abkürzungen und sonst üblicher Schriftzeichen bedienen. Er haftet aber, wenn behufs der Verhandlung in II. Instanz ein Auszug aus dem Protokolle nothwendig wird, für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszugs, zu dessen Fertigung das Formular XV zu verwenden ist.

Art. 317 Abs. 2, 3. (§ 337.)

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben (siehe weiter Art. 159, § 213 u. 219) auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Anhang II.

Von der Untersuchungshaft in Strafsachen.

Art. 32 Abs. 1. (§ 338.)

Der Untersuchungsrichter kann

unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen

Verhaftungen anordnen.

E.-G. Art. 41 Abs. 4. (§ 339.)

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

A. Gesetzliche Bedingungen der Untersuchungshaft.

art. 118. (§ 340.)

Niemand darf wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden, außer soferne gemäß art. 94 f. rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen; mit Ausnahme der im folgenden art. 119 bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes.

NB. Die art. 94 und 93, welch' letzterer auf ersteren Bezug hat, sind zwar durch Art. 368 des Prz.-Ges. v. 10. Novbr. 1848 aufgehoben, allein wohl nur, soweit sie für die damalige Spezial-Untersuchung, unter welchem Kapitel diese art. vorkommen, Bestimmungen enthalten, nicht aber soweit vorstehender noch giltiger art. 118 von der Untersuchungshaft auf dieselben Bezug nimmt und resp. Bezug hat.

Der oben berührte art. 119, betreffend die provisorische Verhaftung bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte ist aufgehoben durch das E.-G. Art. 52.

art. 93. (§ 341.)

Niemand kann in den Stand der Anschuldigung versetzt werden, so lange nicht bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit — (E.-G. Art. 38): dringender Verdacht — vorhanden und zu den Akten gebracht sind,

1) daß die strafbare That geschehen sei und
2) daß die zu verhaftende Person sich derselben als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger schuldig gemacht habe.

art. 94. (§ 342.)

Was den persönlichen Verdacht des Angeschuldigten insbesondere betrifft, so wird erfordert, daß derselbe entweder

1) sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, denselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten; oder

2) daß er sich außergerichtlich der That schuldig bekannt hat und dieser Umstand entweder durch obrigkeitliche Protokolle oder durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenigstens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Hand-

schrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Sachverständiger zu den Akten beurkundet ist, oder

3) daß wenigstens 1 vollgütiger Zeuge oder wenigstens 2, wenn nicht ganz vollgültige, doch in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen über die That selbst wider ihn aussagen, oder endlich

4) daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein näher dringender Verdacht (indicium proximum) wider denselben begründet sei.

Bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen der vorstehenden art. 118, 93 und 94

I. muß bei Verbrechen, welche mit mehr als 8 Jahr Zuchthaus bedroht sind, der Verdächtige in Untersuchungshaft gebracht werden (E.-G. Art. 38),

II. kann derselbe wegen jeder mindestens mit Gefängnißstrafe bedrohten That in Untersuchungshaft gebracht werden (E.-G. Art. 41 Abs. 1).

Ausnahmen ad II sind:

E.-G. Art. 42. (§ 343.)

a) In den Fällen der Art. 40 und 41 des E.-G. ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimations-Urkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

E.-G. Art. 40. (§ 344.)

(Im Auszuge:)

b) Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet gegen die in diesem Artikel Abs. 1 bezeichneten Kategorien von Inländern Untersuchungshaft in der Regel nicht statt, ist aber ausnahmsweise wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahre bedroht sind, in den im nämlichen Art. 40 Abs. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Fällen zulässig:

L.-G. Art. 41. Abs. 3. (§ 345.)

c) Gegen Heimathlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbarer Handlung Untersuchungshaft zulässig.

L.-G. Art. 39. (§ 346.)

d) Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit und ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

L.-G. Art. 41 Abs. 2. (§ 347.)

e) Ist gegen eine andere als die im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als 2 jähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

L.-G. Art. 43 Abs. 1 u. 2 Sz. 1. (§ 348.)

f) Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens 2 Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse und zwar auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das verurtheilende Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirks-

gerichtes, das in I. Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden.

B. Vorgeschriebene Formen der Verhaftung.

art. 124 Abs. 1. (§ 349.)

Die in den nachfolgenden **art.** 125—127 (sieh unten) enthaltenen Fälle ausgenommen, setzt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß.

Art. 32 Abs. 2. (§ 350.)

Der vom Untersuchungsrichter zu erlassende Verhaftsbefehl (**art.** 124 Thl. II des St.-G.-B. v. 1813) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

art. 124 Abs. 2, 3. (§ 351.)

Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtsvorstande nebst Beidruckung des Gerichtssiegels zu unterschreiben und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

art. 125. (§ 352.)

Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

art. 126. (§ 353.)

Zur Gefangnehmung wird kein besonderer Verhaftsbefehl erfordert:

1) wenn der Thäter sich selbst angibt,
2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist,

3) cessirt E.-G. Art. 52,
4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird,
5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besonderen Verhaftsbefehl gefangen genommen werden.

art. 127. (§ 354.)

In den Fällen des art. 126 kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit den Gefangenen innerhalb 24 Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.

E.-G. Art. 43 Abs. 2. Sz. 2. (§ 355.)

Im Falle des E.-G. Art. 43 Abs. 2 Sz. 1 (§ 348) kann der Betreffende auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Auslieferung an das zuständige Gericht verfügt.

E.-G. Art. 44 (§ 356.)

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzeln-

Richter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

NB. Ueber die Beschwerde gegen die Untersuchungshaft, die Freilassung gegen Sicherheitsleistung, die Erlöschung und Haftung dieser und über die Zurücknahme des Verhafts- oder Verwahrungsbefehls sieh E.-G. Art. 45—52.

C. Von der Behandlung der Verhafteten und von den Untersuchungs-Gefängnissen.

art. 123. (§ 357.)

Die provisorische Haft ist blos Civilarrest.

Der Verhaftete ist entweder in seiner eigenen Wohnung zu bewachen oder in einem öffentlichen, jedoch vom Kriminalgefängnisse verschiedenen Aufbewahrungsorte zu verwahren.

Er darf nicht gefesselt werden außer im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Er führt nicht den Namen Inquisit oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

art. 464. (§ 358.)

Der Untersuchungs-Arrest bei Vergehen ist immer nur Civil-Arrest. Auch kommt hier vorzüglich alles das in Anwendung, was im art. 122 geordnet ist.

NB. art. 122 ist aufgehoben durch das E.-G. Art. 52 und ersetzt durch dasselbe Gesetz Art. 42 (§ 343).

art. 128. (§ 359.)

Jeder Gerichts- oder Polizeibeamte, jeder Gerichts- oder Polizeibediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Re-

quisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besonderen Verhaftsbefehl ergreifen und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personalbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebrachte gleich wieder entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

art. 129. (§ 360.)

Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann und blos insoweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen, und dessen Flucht zu verhindern.

Gerichtsdiener, Soldaten und Andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen.

art. 130. (§ 361.)

Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (art. 128 § 359) sorgfältig durchsuchen. Die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Akten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben.

art. 131. (§ 362.)

Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, sowie die Veranlassung derselben zu Protokoll zu bemerken.

art. 132. (§ 363.)

Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizeiobrigkeit oder an einen anderen als den zuständigen Richter, so sind die in den art. 130 u. 131 erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

art. 152. (§ 364).

Jeder Gefangene soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch längstens innerhalb 24 Stunden verhört werden. Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von sovielmal 5 fl. verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

art. 153. (§ 365.)

Vorstehender art. 152 ist auch auf Polizeibehörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts der Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb 12 Stunden bewirkt werden kann.

art. 51. (§ 366.)

Untersuchungsgefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet sein, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

art. 52. (§ 367.)

Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise, und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

So weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mässigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten

oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung an Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.

art. 53. (§ 368.)

Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

art. 54. (§ 369.)

Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

art. 55. (§ 370.)

Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit dem Gefangenen zu unterreden.

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden außer auf besonderer Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Kriminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.

Der Gefangene darf nichts von Andern, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.

art. 56. (§ 371.)

Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Ge=

horsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost bestraft werden.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

art. 57. (§ 372.)

Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen: ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sei, oder ob er deßhalb Beschwerden zu führen habe?

Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen.

art. 58. (§ 373.)

Jährlich sollen mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zwecke Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beisein des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Akten und Registraturen zu durchgehen, und die Richtigkeit der eingesendeten Geschäftsanzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

Anhang III.

Von der Haussuchung in Strafsachen.

art. 74. (§ 374.)

Vor allen Dingen soll der Untersuchungsrichter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes, oder zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich sein können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III Kap. IV zu erforschen, die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Prozesse unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten.

Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Haussuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierübrr im Kap. VI des Tit. III (art. 251—258) enthalten sind.

art. 251. (§ 375.)

Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sei, zu welcher man sich der That versehen kann.

art. 252. (§ 376.)

In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

art. 253. (§ 377.)

Privatwohnungen können, außer dem Falle des art. 251 nicht anders, als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Kriminalgerichts durchsucht werden.

art. 254. (§ 378.)

Eine Haussuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

art. 255. (§ 379.)

In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Handlung, sowie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

art. 256. (§ 380.)

Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der art. 254 benannten Personen unter ein Couvert oder in ein Behältniß gethan und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder anderen dabei Betheiligten sein eigenes Siegel beizudrucken gestattet.

art. 257. (§ 381.)

Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

art. 258. (§ 382.)

Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe aber übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

NB. Es dürfte im Geiste des Gesetzes wohl begründet sein, daß in Uebertretungssachen die Haussuchung nur unter jenen gesetzlichen Voraussetzungen und unter Beobachtung jener gesetzlichen, die möglichste Schonung des Publikums bezweckenden Formen zulässig ist, ohne welche selbst in den wichtigeren Sachen, in Verbrechens- und Vergehensfällen Haussuchungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Döllinger Bd. XIII S. 324: (§ 383.)

M. J. K.

Das Forstamt N. hat zu der bei dem N. vorgenommenen Haussuchung den Ortsvorstand beigezogen, daher die Grenze dieser mehr polizeilichen als strafgerichtlichen Maßregel, wie Wir sie in dem beigefügten Rescripte vom 19. Juni 1810 vorgezeichnet haben, nicht überschritten, auch sind überhaupt durch die Bestimmungen des St.-G.-B. über Haussuchung (Thl. II art. 251 u. ff.) dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeibehörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen, wie der art. 19 Thl. II (§ 19) durch seinen ganzen Inhalt beweist.

Wir eröffnen dies auf den Bericht vom 27. Dezbr. 1814 zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen.

München, 28. März 1815.

Döllinger Bd. XIII S. 324: (§ 384.)

M. J. K.

Wir haben aus einem Berichte Unserer Generalforstadministration ersehen, daß das k. Landgericht N. dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern, mit Zuziehung der Ortsvorstände Haussuchungen anzustellen,

sondern diese als ein ausschließliches Recht der Jurisdiktionsbefugnisse geltend machen wolle.

Da die Forstpolizei in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt sein würde, wenn derselben nicht gestattet sein sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde, auch alle besorglichen Nachtheile durch jedesmalige Beiziehung der Ortsvorstände hinlänglich beseitigt werden, so empfangt ihr hiemit den Auftrag, das Landgericht N. über diesen Punkt zurechtzuweisen.

München, 19. Juni 1810.

Anhang IV.

Von der Begnadigung in Uebertretungssachen.

Verfassungs-Urkunde Tit. VIII § 4. (§ 385.)

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

Justizminist. Rescript vom 19. Juni 1862 ad pass. concern. (§ 386.)

(Regierungsblatt S. 1463.)

Begnadigungsgesuche sind, wenn sie nicht unmittelbar an Se. Majestät den König vorgelegt werden wollen, einzureichen: bei den Vertretern der St.-AW. an den Stadt- und Landgerichten in allen Uebertretungssachen, welche von diesen Gerichten in I. Instanz abgeurtheilt worden sind, mit Ausnahme der von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Forststrafsachen, welche bei diesen einzureichen sind.

Lithogr. Justizminist. Rescript vom 8. Juli 1862 im Auszug:

1) Schriftlichen Begnadigungsgesuchen, welche nicht von einem Rechtsanwalte, beziehungsweise von dem Vertheidiger mitunterzeichnet sind, ist keine Folge zu geben.

2) Begnadigungsgesuche können auch mündlich bei dem Vertreter der St.-AW. angebracht werden; — derselbe hat darüber und über die geltend gemachten Begnadigungsgründe eine kurze Vormerkung aufzunehmen und sie vom Gesuchsteller unterzeichnen zu lassen.

3) Der Vertreter der St.-AW. hat diese Gesuche, nachdem die etwa nothwendige Instruktion z. B. Erhebung der Gesundheits-, der Familien-Verhältnisse des Gesuchstellers gepflogen worden ist, mit den betreffenden Aktenstücken und den nöthigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsakten (dem fortlaufenden Protokolle und dem Urtheilsregister) ungesäumt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen und in dem an diesen zu erstattenden Berichte sein kurz notifizirtes Gutachten über das Gesuch abzugeben.

5) Die auf die Gesuche erfolgenden allerhöchsten oder Ministerialentschließungen werden durch den Staatsanwalt am Bezirksgerichte dem Vertreter der St.-AW. am Stadt- oder Landgerichte zugesendet, welcher sie mit den Akten in Urschrift dem Gerichte zur Verkündung mitzutheilen hat.

6 u. 8) Ist das Gesuch auf gänzlichen Nachlaß, auf Minderung, auf Umwandlung oder Aufschub einer Arreststrafe oder auf Nachlaß oder Minderung einer Geldstrafe gerichtet, so hat der Vertreter der St.-AW. die Betreibung des Strafvollzugs bis zum Eintreffen der auf das Begnadigungsgesuch ergehenden allerhöchsten oder Ministerial-Entschließung zu unterlassen und, wenn er den Antrag auf Vollzug bereits gestellt hat, das Gericht von dem eingekommenen Begnadigungsgesuche in Kenntniß zu setzen und den Aufschub des Strafvollzuges zu beantragen.

War bereits ein Zahlungs-Auftrag erlassen, so ist über das Begnadigungsgesuch in dem Einzugs-Verzeichnisse Spalte IX Vormerkung zu machen, sowie in diesem Falle bei Abweisung des Ge-

suches dem Rentamte hievon Nachricht zu geben und der Verurtheilte bei Verkündung der Entschließung auf den bereits erlassenen Zahlungsbefehl hinzuweisen ist.

7) Gesuche um Aufschub des Vollzugs einer Arreststrafe auf die Dauer Eines Monats hat der Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte in eigener Zuständigkeit zu verbescheiden.

Wird Aufschub auf längere Zeit erbeten, so ist die allerhöchste Entschließung zu erholen.

Die Staatsanwalte haben den ihrer Entscheidung zugewiesenen Strafaufschubsgesuchen nur dann eine Folge zu geben, wenn einerseits erwiesen ist, daß die ungesäumte Straferstehung für den Verurtheilten, für dessen Familie oder für dessen Nahrungsstand besonders nachtheilig sein würde, und wenn andererseits dem Verurtheilten auch solche Gründe zur Seite stehen, welche denselben eines Gnadenaktes würdig machen.

9) Der begonnene Vollzug einer Arreststrafe darf auf Grund eines Begnadigungsgesuches nur dann unterbrochen werden, wenn solche Umstände eingetreten sind, welche bei Fortsetzung der Strafe eine Gefahr für das Leben des Verurtheilten oder einen großen unwiederbringlichen Schaden für dessen Familie oder Hauswesen bewirken würden.

Die Bewilligung zu einer derartigen Strafunterbrechung steht dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und in besonders dringenden Fällen, wenn der Verurtheilte an einem Orte detinirt ist, an welchem sich das Bezirksgericht nicht befindet, dem Vertreter der St.-AW. am betreffenden Stadt- und Landgerichte zu.

10) Wenn ein bereits abgewiesenes Begnadigungsgesuch wiederholt wird, so darf demselben ein Einfluß auf den Beginn oder die Fortsetzung des Strafvollzugs nur in dem Falle eingeräumt werden, wenn solche neue Thatsachen vorgebracht sind, welche einen allerh. Gnadenakt in Aussicht stellen.

11) Vorstehende Bestimmungen finden auf die Begnadigungsgesuche in Forststrafsachen analoge Anwendung, jedoch sind diese, wie bisher, bei den Forststrafgerichten I. Instanz einzureichen.

(Nachtrag 1.)

Gsch.-B. § 78. (§ 388.)

Da die in Uebertretungssachen anfallenden Geldstrafen, Taxen und Gebühren, nunmehr von dem k. Aerar vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge der gegenwärtigen Vorschriften erforderlichen Druckformulare von dem k. Aerar zu bestreiten.

Die Oberstaatsanwälte haben daher für die Anschaffung dieser Formulare um einen möglichst billigen Preis (in der Regel im Submissionswege) zu sorgen und solche nach Bedarf an die Stadt- und Landgerichte, die Vertreter der St.-AW. an diesen Gerichten und an die Rentämter abgeben zu lassen.

Die Kostenverzeichnisse hierüber sammt den Belegen sind der k. Regierungs-Finanzkammer des Kreises mitzutheilen, von welcher die Kosten nach revisorischer Feststellung bei dem Rentamte der Kreishauptstadt zur Zahlung und ausgablichen Verrechnung auf indirekte Staatsauflagen eingewiesen werden.

(Nachtrag 2.) (§. 389.)

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses. Form. I.

1) Alle eingehenden Anzeigen, soferne sie nicht auf eine bereits anhängige Sache Bezug haben, sind — gleichviel ob dieselben vom Vertreter der Staatsanwaltschaft weiter verfolgt, beruhend erklärt oder an andere Behörden abgegeben werden — unmittelbar nach dem Eingange und längstens binnen 24 Stunden **der Zeitfolge nach** unter sofortiger Ausfüllung der Spalten I—IV, soweit dieß nach dem Inhalte der Anzeige sogleich geschehen kann, in das Verzeichniß desjenigen Quartals einzutragen, in welchem sie eingehen.

2) Jede Uebertretungssache erhält eine besondere — das ganze Geschäftsjahr hindurch fortlaufende — Ziffer (Spalte I) und eine eigene Querspalte. — Sind bei der nämlichen Sache mehrere Personen betheiligt, so sind diese in der Spalte III unter Vorsetzung einer die Reihenfolge der zusammenbetheiligten Personen angebenden Ziffer sämmtlich aufzuführen. In diesem Falle ist zwar, da das Verzeichniß den Gang des Verfahrens in der Richtung gegen jeden einzelnen Beschuldigten ausweisen muß, für jede Person eine eigene Querspalte zu verwenden; zur Raumersparung kann indeß die gedruckte Querspalte des Formulars in der Mitte durch Ziehung einer weiteren die Spalte I, II und IV nicht durchschneidenden Querlinie abgetheilt werden.

3) Bei der Ausfüllung der Spalte IV ist der Inhalt der Anzeige kurz anzuführen und hiebei, wo thunlich, die in den einschlägigen Strafgesetzbüchern angenommene Randbezeichnung der fraglichen Uebertretung zu gebrauchen.

4) Im weitern Verfahren sind die Spalten V—IX den Ueberschriften entsprechend auszufüllen. Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung bietet, damit zu jeder Zeit die Lage der Sache aus dem Verzeichnisse entnommen werden kann.

5) In der Spalte VI ist die Abgabe an eine andere Behörde nur dann vorzutragen, wenn durch diese Abgabe die amtliche Thä-

tigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die eingegangene Anzeige definitiv beendigt wird. Geschieht die Abgabe an eine andere Behörde nur vorübergehend, so ist dieß (vgl. unten 7 am Ende) in der Spalte XII vorzumerken.

6) Der Eintrag in der Spalte IX geschieht erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils beziehungsweise dann, wenn die ergangene Strafverfügung durch Versäumniß der Einspruchserhebung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt hat. — Bei freisprechenden Urtheilen ist das Wort „Freisprechung" quer über die drei Zwischenspalten zu setzen, bei Strafurtheilen aber unter der Zahl der Tage der Arreststrafe und der Beträge der Geldbuße auch die Entscheidung im Kostenpunkte **dann** vorzumerken, wenn der betr. Beschuldigte zu gänzlicher oder theilweiser Kostentragung verurtheilt wird. Dieser Eintrag hat zu lauten: a) bei der Verurtheilung in sämmtliche Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs: „alle Kosten"; b) bei der Ueberbürdung der Kosten in der Art, wie sie das Aerar zu tragen pflegt: „Ersatz der Baarauslagen"; und c) im Falle lediglich die Arrest-Verpflegungskosten überbürdet werden: „Verpflegungskosten".

7) Die Spalte XII soll neben anderen wissenswerthen Aufschlüssen insbesondere enthalten: die kurze Vormerkung über die Gründe, weßhalb eine Sache als beruhend erklärt oder an andere Behörden abgegeben wurde; über die Hindernisse, welche der rascheren Erledigung der Sache entgegenstehen; über erwirkten Strafnachlaß oder Aufschub; über nachträgliche Umwandlung erkannter Geldbuße in Arrest; über etwaige im Urtheile ausgesprochene Straffolgen. Werden im Laufe des Verfahrens die Anzeigen oder darauf bezügliche Actenstücke vorübergehend an andere Behörden mitgetheilt, Ersuchschreiben erlassen, Berichte erstattet u. dgl., so ist dieß behufs der Ueberwachung des rechtzeitigen Wiedereinlaufs der abgesendeten Aktenstücke, beziehungsweise der gehörigen Beantwortung der Ersuchschreiben und Berichte u. s. w. gleichfalls in der Spalte XII vorzumerken, jedoch nur mittelst Bleistifteinzeichnung damit eine solche Vormerkung, sobald sie entbehrlich wird, wieder entfernt und der Raum der Spalte anderweitig verwendet werden kann.

Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars III.

1) Das Formular ist anzuwenden, gleichviel ob der Antrag nur gegen eine oder gegen mehrere beschuldigte Personen gerichtet ist. Es erscheint zweckmäßig, die Anträge gegen verschiedene Beschuldigte zusammen zu fassen, soweit dieß ohne Sachverzögerung geschehen kann.

2) Für jeden Beschuldigten ist eine eigene Querspalte zu verwenden.

3) Jeder Antrag beginnt in der Spalte I mit einer neuen Ziffer.

4) In die Spalte II ist die Sachziffer (I. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses und, wenn bei der unter der einschlägigen Ziffer vorgetragenen Sache mehrere Beschuldigte betheiligt sind, auch die betreffende Personenziffer (aus der III. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses in der Art einzutragen, daß zuerst die Sachziffer und dann, durch ein „," getrennt, die Personenziffer eingeschrieben wird. Dieser Eintrag hat beispielsweise, wenn bei der unter Ziff. 46 des Anzeige-Verzeichnisses vorgetragenen Sache drei Personen betheiligt sind und gegen die (in der III. Spalte) des Anzeige-Verzeichnisses unter Ziff. 2 aufgeführte Person die Strafverfügung beantragt wird, zu lauten **46,2**.

5) Die Einträge in Spalte V haben den Vorschriften des Art. 77 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern entsprechend die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Uebertretungsfalles zu enthalten und sind stets so zu fassen, daß sie vom Gerichtsschreiber ohne alle Abänderung in die zu erlassende Strafverfügung nach den Worten „**ist beschuldigt**" übergetragen werden können. Hienach hat der Eintrag beispielsweise zu lauten: „am 3. März l. Js. Abends 8 Uhr mit offenem Lichte in den gefüllten Getreidespeicher seines Dienstherrn, des Wirthes N. zu X., gegangen zu sein."

In Spalte V sind gegebenen Falls auch die besonderen Strafausmessungsgründe kurz anzudeuten; namentlich ist bei Rückfälligen hierauf hinzuweisen.

6) In Spalte VI sind lediglich die einschlägigen Artikel der **zweiten** Abtheilung der Strafgesetzbücher, bei der Uebertretung von orts-, distrikts- und oberpolizeilichen Vorschriften aber neben den einschlägigen Paragraphen auch die betreffenden Stellen der Amts-Blätter oder der sonstigen öffentlichen Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, anzuführen. Für diese Einträge hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft thunlichst nur einen Theil der Spalte zu verwenden, damit der Richter bei theilweise abweichender Ansicht die hienach in die Strafverfügung aufzunehmenden Vorschriften gleichfalls in dieser Spalte vortragen kann.

7) Die Spalte VII hat zu enthalten den Antrag auf eine bestimmte nach Art und Höhe genau zu bezeichnende Strafe.

8) In Spalte VIII wird vom Richter, wenn er den Antrag ablehnt, das Wort: „abgelehnt“ unter kurzer Andeutung des Grundes der Ablehnung, außerdem aber der Ausspruch im Straf- und Kostenpunkte eingetragen, welchen er als gesetzlich begründet erachtet.

9) Die Erklärung des Vertreters der Staatsanwaltschaft in Spalte IX hat sich, wenn er mit der beabsichtigten richterlichen Verfügung nicht einverstanden ist, auf das Wort: „zurückgenommen“, sofern er aber gegen die Ausfertigung der Strafverfügung nichts zu erinnern hat, auf den Eintrag: „einverstanden“ zu beschränken.

10) Wenn das Gericht sogleich die Ausfertigung der Strafverfügung anordnet (§ 18), so sind die beiden Noten auf der Vorderseite des Formulars mit einer senkrechten Linie zu durchstreichen.

Vorschriften für den Gebrauch des Formulars IV a.

Das Formular ist anzuwenden, wenn die Beschuldigung wegen der nämlichen Uebertretung zugleich gegen mehrere innerhalb des Gerichtssprengels wohnende Personen gerichtet, und gegen sämmtliche Beschuldigte der gleiche Strafausspruch in Haupt- und Nebensache zu beantragen ist. Das Formular wird daher nur in größeren

Städten und nur ausnahmsweise bei einzelnen Arten von Polizei-Uebertretungen, z. B. der Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, Anwendung finden können.

Bei der Ausfüllung des Formulars sind die Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars III sorgfältig zu beachten, soweit sie hieher anwendbar sind.

Das Gericht verfügt auf den vorstehenden Antrag unter Anwendung des Formulars IV b, welches sogleich bei Erlassung der Verfügung dem Antrage beizuheften ist.

In der Spalte VI ist vom Gerichtsschreiber unter jedesmaliger Beisetzung seiner Unterschrift sowohl die Vormerkung über schriftlich angemeldeten Einspruch als auch bei mündlicher Anmeldung die desfallsige Erklärung des Beschuldigten oder seines Bevollmächtigten unter genauer Angabe der Stunde der Anmeldung niederzuschreiben. Der Einspruchanmeldende hat in der betr. Spalte die Erklärung gleichfalls zu unterzeichnen.

Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars VIII.

1) Die Anträge auf Vorladung der sämmtlichen auf einen Sitzungstag zu ladenden Personen sind thunlichst zusammen zu fassen.

2) Für jede der vorzuladenden Personen ist eine eigene Querspalte zu verwenden.

3) Bezieht sich der Antrag auf Vorladung hinsichtlich mehrerer Personen auf eine und dieselbe Sache, so ist dieß durch eine nach den fortlaufenden Ziffern in der Spalte I anzubringende Verbindungsklammer „}“ anzudeuten, hiebei sind aber die Beschuldigten stets voranzusetzen.

4) In der Spalte II ist hinsichttich der Beschuldigten die Sach- und Personenziffer (vgl. die Vorschriften unter 4 des For-

mulars III), hinsichtlich der übrigen vorzuladenden Personen aber nur die Sachziffer des Anzeigeverzeichnisses vorzutragen.

5) Der Eintrag in Spalte IV hat, wenn der betreffende Beschuldigte zur Verhandlung über den von ihm gegen ein Urtheil erhobenen Einspruch geladen werden soll, zu lauten: „Als Beschuldigter zur Einspruchsverhandlung".

6) In der Spalte „Wohnort" ist neben dem Wohnorte bei den durch Ersuchschreiben an ein anderes Gericht vorzuladenden Personen dieses Gericht, und bei denjenigen obrigkeitlichen Personen, welche durch die vorgesetzte Dienstesbehörde zu laden sind, diese Behörde mitanzugeben.

7) In der Spalte V sind, zur Erleichterung des Gerichtsschreibers bei Ausfertigung der Vorladungen, die anzuwendenden Vorladungsformulare (Formular XI, XII, XIII) zu bezeichnen.

8) Der Vortrag in Spalte VI ist hinsichtlich der Beschuldigten gerade so zu fassen, wie der Eintrag in Spalte V des Formulars III (vgl. die Vorschriften für dieses Formular unter 5), hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen genügt die kurze Andeutung, in welcher Sache sie zu vernehmen sind, also z. B. „gegen J. N. aus X. und Genossen wegen Körperverletzung".

9) Die Anzeige des Gerichtsboten über die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten hat sich — geeigneten Falls unter kurzer Hinweisung auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse — auf die Angabe zu beschränken, wie viel Vermögen nach Abrechnung der Schulden der Beschuldigte besitze; z. B. „an Grundstücken und Mobilien 600 fl., 5 unmündige Kinder".

Sind die Vermögensverhältnisse dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft oder dem Gerichte bereits bekannt, so ist dieß in der Spalte VIII mit den Worten „Vermögensverhältnisse bekannt" anzudeuten, damit der Gerichtsbote mit weiteren Erkundigungen hierüber keine Zeit verliere.

Vorschriften für die Führung der Liste. Form. XXV.

1) In die Liste sind alle vom Gericht — sei es in eigener Zuständigkeit oder auf deßfallsiges Ersuchschreiben — erlassenen Befehle auf Vollzug von Arreststrafen, sowie alle deßfallsigen Ersuchschreiben an andere Gerichte einzutragen. Der Eintrag hat unmittelbar nach Erlassung des Befehls oder Ersuchschreibens zu geschehen. Die einzelnen Spalten müssen jedesmal, sobald es möglich ist, ausgefüllt werden.

2) Für jeden Verurtheilten ist eine besondere Querspalte zu verwenden.

3) Die Ziffer in Spalte I läuft das ganze Geschäftsjahr hindurch fort.

4) In Spalte II ist die Sach- und Personenziffer (vgl. die Vorschriften für das Formular III unter 4) einzutragen.

5) In Spalte IX ist neben der Hinweisung auf erstandene Untersuchungshaft gegebenen Falls namentlich vorzumerken:

a. daß der Verurtheilte durch Erlegung eines Theils der Geldstrafe die frühere Entlassung aus dem Arreste erwirkt habe;

b. ob und an welchem Tage das Ersuchschreiben um Straf-Vollzug in Erinnerung gebracht wurde.

6) Jedesmal beim Beginne des Geschäftsjahres ist eine neue Liste anzulegen.

7) Es wird vom Gerichte und beziehungsweise vom Gefängniß-Wärter nur eine Liste geführt auch dann, wenn bei dem Gerichte zur Aburtheilung von Uebertretungen mehrere Richter aufgestellt sind.

Vorschriften für die Führung der Liste. Form. XXVI.

Der Gefängnißwärter hat, sobald ihm der Befehl auf Vollzug einer Arreststrafe zukommt, denselben sogleich — unter Ausfüllung der betreffenden Spalten der Liste — in der Liste vorzumerken und

zwar unter derselben fortlaufenden Ziffer, unter welcher der Befehl in der Vormerkungsliste des Gerichtes eingetragen ist, damit beide Vormerkungslisten zusammenstimmen.

Da übrigens diejenigen Spalten der gerichtlichen Vormerkungsliste, welche sich auf erlassene Ersuchschreiben um Strafvollzug beziehen, in der Vormerkungsliste des Gefängnißwärters leer bleiben, so sind in dieser letzteren Vormerkungsliste die einzelnen Querspalten immer im Voraus mit fortlaufenden Ziffern insoweit zu versehen, als nothwendig ist, um den Befehl in der betreffenden Querspalte unter derselben fortlaufenden Ziffer einzutragen, unter welcher er in der Vormerkungsliste des Gerichts eingetragen ist.

Vorschriften für die Führung der Strafliste. Form. XXXI.

1) Die Titelseite der Strafliste ist bestimmt:

a. zum Eintrage des Zu- und Vornamens, Standes, Alters, Glaubensbekenntnisses, des Wohnorts und der Heimat der betreffenden Person;

b. zu Vormerkungen über gegen dieselbe wegen Verbrechens oder Vergehens geführte Untersuchungen, welche nicht mit Freisprechung, sondern mit Einstellung, beziehungsweise nach dem früheren Verfahren mit Instanzentlassung oder Aufhebung der Untersuchung endigten; und

c. zu Bemerkungen über solche dem Vertreter der Staatsanwaltschaft amtlich bekannt gewordene Umstände, welche für die Beurtheilung der Persönlichkeit der Verurtheilten von besonderer Bedeutung sind, also namentlich zu Bemerkungen über: Erziehung und Bildung, über Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, über körperliche Beschaffenheit und Geistesanlagen, über besonders hervorgetretene schlimme Leidenschaften, über (vor dem 1. Juli 1862) bereits erlittene Verwahrung in einer Correktionsanstalt u. dgl. — Diese Einträge haben hienach beispielsweise zu lauten: „Erziehung

gänzlich vernachläßigt" — „stammt aus einer berüchtigten Diebsfamilie" — „gänzlich vermögenslos, hat auch künftig kein Vermögen zu erwarten" — „wegen seiner Gebrechlichkeit, gelähmt am rechten Arme, erwerbsbeschränkt" — „von guten (sehr geringen) Geistesanlagen" — „dem Trunke und Spiele sehr ergeben" — „arbeitsscheu" — „gleich seinen Familienangehörigen ein Gewohnheitsforstfrevler" — „ein gefährlicher Wilddieb" — „dem Feldfrevel sehr ergeben" — „befand sich dreimal, im Jahre 1857 auf 2, 1858 auf 4, 1861 auf 6 Monate in der Zwangsarbeitsanstalt" u. s. f.

2) In die Strafliste selbst sind — nach der Zeitfolge der Urtheile — alle Verurtheilungen wegen der im § 61 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten strafbaren Handlungen unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils, beziehungsweise nach Empfang der deßfallsigen Mittheilungen anderer Behörden einzutragen.

3) Für jedes Strafurtheil, mag dasselbe auf eine oder mehrere strafbare Handlungen sich beziehen ist nur eine Querspalte zu verwenden.

4) In der letzten Spalte der Strafliste „Bemerkungen" ist insbesondere anzuführen: die in Bezug auf das Urtheil allenfalls erwirkte gänzliche oder theilweise Begnadigung, sowie der erfolgte Vollzug der in dem betreffenden Urtheile als zulässig erklärten polizeilichen Maßregel (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Schließung einer Anstalt u. dgl.) und so weiter.

Vorschriften für die Führung des Rückstands-Verzeichnisses. Form. XXXVI.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat behufs Anfertigung des Rückstandsverzeichnisses die sämmtlichen Einträge in dem Anzeigeverzeichnisse des der Einsendung vorhergehenden **vorletzten**

Quartals genau zu durchgehen und die Ziffern aller derjenigen Sachen, welche nicht vollständig erledigt sind, nach der Reihenfolge der Ziffern in das Rückstandsverzeichniß überzutragen, sodann aber neben jeder Ziffer in der Spalte III die durch die Ueberschrift dieser Spalte vorgezeichneten Bemerkungen beizufügen.

Die Spalten IV und V sind erst dann entsprechend auszufüllen, wenn das Rückstandsverzeichniß zum zweiten und öfteren Male in Vorlage gebracht wird.

In Spalte IV sind vom Staatsanwalte die durch die einzelnen Rückstände veranlaßten Bemerkungen und Weisungen einzutragen. Bei diesen Einträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der entsprechende Raum für spätere Bemerkungen und Weisungen bei wiederholter Vorlage des Verzeichnisses offen bleibe.

Bei der Rückgabe des Verzeichnisses bestimmt der Staatsanwalt, wie dieß bereits auf der Titelseite des Formulars angedeutet ist, den Zeitpunkt der Wiedervorlage des Rückstandsverzeichnisses. Eine solche Wiedervorlage binnen kürzerer Frist als nach Ablauf eines Monats soll vom Staatsanwalte nur dann angeordnet werden, wenn besonders dringende Veranlassung hiezu besteht.

(Nachtrag 3.) (§ 390.)

Tabellarische Zusammenstellung der Entschädigungen
für
Geschworene, Sachverständige und Zeugen in Strafsachen

nach der k. Verordnung vom 5. Januar 1862.

I. Reiseentschädigung

Stunden der Hin- und Rückreise.	für Geschworene.				für Sachverständige.				für Zeugen und einfache Schätzleute.			
	Ohne		Mit		Ohne		Mit		Ohne		Mit	
	Eisenbahn.				Eisenbahn.				Eisenbahn.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
½	—	30	—	18	—	18	—	12	—	9	—	6
1	1	—	—	36	—	36	—	24	—	18	—	12
1½	1	30	—	54	—	54	—	36	—	27	—	18
2	2	—	1	12	1	12	—	48	—	36	—	24
2½	2	30	1	30	1	30	1	—	—	45	—	30
3	3	—	1	48	1	48	1	12	—	54	—	36
3½	3	30	2	6	2	6	1	24	1	3	—	42
4	4	—	2	24	2	24	1	36	1	12	—	48
4½	4	30	2	42	2	42	1	48	1	21	—	54
5	5	—	3	—	3	—	2	—	1	30	1	—
5½	5	30	3	18	3	18	2	12	1	39	1	6
6	6	—	3	36	3	36	2	24	1	48	1	12
6½	6	30	3	54	3	54	2	36	1	57	1	18
7	7	—	4	12	4	12	2	48	2	6	1	24
7½	7	30	4	30	4	30	3	—	2	15	1	30
8	8	—	4	48	4	48	3	12	2	24	1	36
8½	8	30	5	6	5	6	3	24	2	33	1	42
9	9	—	5	24	5	24	3	36	2	42	1	48
9½	9	30	5	42	5	42	3	48	2	51	1	54

Anmerkungen. 1) Bruchstunden sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben. (Art IV.)

2) Wenn die Entfernung vom Gerichts- oder Amtssitze nur 2 geom. Stunden beträgt, wird keine Entschädigung für Reisekosten berechnet. (Art. I u. III Abs. 1.)

I. Reiseentschädigung

Stunden der Hin- und Rückreise.	für Geschworene.				für Sachverständige.				für Zeugen und einfache Schätzleute.			
	Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.		Ohne Eisenbahn.		Mit Eisenbahn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	10	—	6	—	6	—	4	—	3	—	2	—
10½	10	30	6	18	6	18	4	12	3	9	2	6
11	11	—	6	36	6	36	4	24	3	18	2	12
11½	11	30	6	54	6	54	4	36	3	27	2	18
12	12	—	7	12	7	12	4	48	3	36	2	24
12½	12	30	7	30	7	30	5	—	3	45	2	30
13	13	—	7	48	7	48	5	12	3	54	2	36
13½	13	30	8	6	8	6	5	24	4	3	2	42
14	14	—	8	24	8	24	5	36	4	12	2	48
14½	14	30	8	42	8	42	5	48	4	21	2	54
15	15	—	9	—	9	—	6	—	4	30	3	—
15½	15	30	9	18	9	18	6	12	4	39	3	6
16	16	—	9	36	9	36	6	24	4	48	3	12
16½	16	30	9	54	9	54	6	36	4	57	3	18
17	17	—	10	12	10	12	6	48	5	6	3	24
17½	17	30	10	30	10	30	7	—	5	15	3	30
18	18	—	10	48	10	48	7	12	5	24	3	36
18½	18	30	11	6	11	6	7	24	5	33	3	42
19	19	—	11	24	11	24	7	36	5	42	3	48
19½	19	30	11	42	11	42	7	48	5	51	3	54
20	20	—	12	—	12	—	8	—	6	—	4	—
20½	20	30	12	18	12	18	8	12	6	9	4	6
21	21	—	12	36	12	36	8	24	6	18	4	12
21½	21	30	12	54	12	54	8	36	6	27	4	18
22	22	—	13	12	13	12	8	48	6	36	4	24
22½	22	30	13	30	13	30	9	—	6	45	4	30
23	23	—	13	48	13	48	9	12	6	54	4	36
23½	23	30	14	6	14	6	9	24	7	3	4	42
24	24	—	14	24	14	24	9	36	7	12	4	48
24½	24	30	14	42	14	42	9	48	7	21	4	54
25	25	—	15	—	15	—	10	—	7	30	5	—
25½	25	30	15	18	15	18	10	12	7	39	5	6
26	26	—	15	36	15	36	10	24	7	48	5	12
26½	26	30	15	54	15	54	10	36	7	57	5	18

I. Reiseentschädigung

Stunden der Hin- und Rückreise.	für Geschworene. Ohne Eisenbahn. fl.	kr.	für Geschworene. Mit Eisenbahn. fl.	kr.	für Sachverständige. Ohne Eisenbahn. fl.	kr.	für Sachverständige. Mit Eisenbahn. fl.	kr.	für Zeugen und einfache Schätzleute. Ohne Eisenbahn. fl.	kr.	für Zeugen und einfache Schätzleute. Mit Eisenbahn. fl.	kr.
27	27	—	16	12	16	12	10	48	8	6	5	24
27½	27	30	16	30	16	30	11	—	8	15	5	30
28	28	—	16	48	16	48	11	12	8	24	5	36
28½	28	30	17	6	17	6	11	24	8	33	5	42
29	29	—	17	24	17	24	11	36	8	42	5	48
29½	29	30	17	42	17	42	11	48	8	51	5	54
30	30	—	18	—	18	—	12	—	9	—	6	—
30½	30	30	18	18	18	18	12	12	9	9	6	6
31	31	—	18	36	18	36	12	24	9	18	6	12
31½	31	30	18	54	18	54	12	36	9	27	6	18
32	32	—	19	12	19	12	12	48	9	36	6	24
32½	32	30	19	30	19	30	13	—	9	45	6	30
33	33	—	19	48	19	48	13	12	9	54	6	36
33½	33	30	20	6	20	6	13	24	10	3	6	42
34	34	—	20	24	20	24	13	36	10	12	6	48
34½	34	30	20	42	20	42	13	48	10	21	6	54
35	35	—	21	—	21	—	14	—	10	30	7	—
35½	35	30	21	18	21	18	14	12	10	39	7	6
36	36	—	21	36	21	36	14	24	10	48	7	12
36½	36	30	21	54	21	54	14	36	11	57	7	18
37	37	—	22	12	22	12	14	48	11	6	7	24
37½	37	30	22	30	22	30	15	—	11	15	7	30
38	38	—	22	48	22	48	15	12	11	24	7	36
38½	38	30	23	6	23	6	15	24	11	33	7	42
39	39	—	23	24	23	24	15	36	11	42	7	48
39½	39	30	23	42	23	42	15	48	11	51	7	54

II. Zeitversäumniß.*)

Zeitversäumniß bei Vernehmungen

Tage	im Wohnort. Sachverständige fl.	kr.	Einfache Schätzleute fl.	kr.	Zeugen vom 15 Lebens-Jahre an männl. fl.	kr.	weibl. fl.	kr.	außerhalb des Wohnortes. Sachverständige fl.	kr.	Einfache Schätzleute fl.	kr.	Zeugen männl. fl.	kr.	weibl fl.	kr.	unter 15 Jahr fl.	kr.
1	1	—	—	36	—	36	—	24	2	—	—	48	—	48	—	36	—	24
2	2	—	1	12	1	12	—	48	4	—	1	36	1	36	1	12	—	48
3	3	—	1	48	1	48	1	12	6	—	2	24	2	24	1	48	1	12
4	4	—	2	24	2	24	1	36	8	—	3	12	3	12	2	24	1	36
5	5	—	3	—	3	—	2	—	10	—	4	—	4	—	3	—	2	—
6	6	—	3	36	3	36	2	24	12	—	4	48	4	48	3	36	2	24
7	7	—	4	12	4	12	2	48	14	—	5	36	5	36	4	12	2	48
8	8	—	4	48	4	48	3	12	16	—	6	24	6	24	4	48	3	12
9	9	—	5	24	5	24	3	36	18	—	7	12	7	12	5	24	3	36
10	10	—	6	—	6	—	4	—	20	—	8	—	8	—	6	—	4	—

III. Uebernachten.

Für Uebernachten erhalten:

Nächte.	Sachverständ. fl.	Einf. Schätzleute und Zeugen ohne Unterschied. fl.	kr.	Nächte.	Sachverständ. fl.	Einf. Schätzleute und Zeugen ohne Unterschied. fl.	kr.
1	1	—	24	11	11	4	24
2	2	—	48	12	12	4	48
3	3	1	12	13	13	5	12
4	4	1	36	14	14	5	36
5	5	2	—	15	15	6	—
6	6	2	24	16	16	6	24
7	7	2	48	17	17	6	48
8	8	3	12	18	18	7	12
9	9	3	36	19	19	7	36
10	10	4	—	20	20	8	—

*) Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so erhalten die Sachverständigen, einfachen Schätzleute und Zeugen nur die Hälfte der Gebühren für Zeitversäumniß und zwar die Sachverständigen und Schätzleute auch dann, wenn der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde beträgt, die Zeugen dagegen haben für Zeitversäumniß von nur einer Stunde und darunter keinen Entschädigungsanspruch.